Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 866.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 10. Dezember (Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Amtliches.

Berlin, 9 Dezember. Der König hat dem Superintendenten a. D. Peterson zu Bromberg, früher zu Graudenz, den R. A. O. 3. Kl. mit der Schleife, sowie dem Provinzial-Instituten-Kassendiener Balder zu Posen und dem Provinzial Chaussee-Aufseher Anders zu Murowana-Goslin im Kreise Obornik das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen, dem bish. Bauinspektor Albrecht Bernhard Eitner in Landsberg a. W. zum Reg.- und Baurath ernannt, sowie der von der großen Ausschuß-Versammlung in Vereinigung mit dem Gemeinderathe zu Kassel getroffenen Wahl des bish. zweiten Bürgermeisters Julius Emil Weise daselbst zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel für eine zwölfjährige Amtsdauer die Bestätigung ertheilt.

Dem k. Reg.- und Baurath Eitner zu Landsberg a. W. ist die Stelle eines solchen bei der k. Regierung in Minden verliehen, der bisherige Baumeister Otto Wilhelm Junker in Rendsburg zum k. Landbaumeister ernannt und demselben die technische Hilfsarbeiterstelle bei der k. Landdrostei zu Osnabrück verliehen worden.

Deutscher Reichstag.

23. Sitzung.

Berlin, 9. Dezember. 11 Uhr. Am Tische des Bundesraths Delbrück, v. Pfretzschner, Herzog u. A:

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung verlangt der Abg. Dr. Bamberger das Wort, um den Konflikt, welcher am Schluß der vorigen Sitzung zwischen ihm und dem Abg. Stumm ausgebrochen ist, zum Austrag zu bringen, was ihm im Verlauf der vorgestrigen Verhandlung nicht möglich war.

Präsident v. Forckenbeck: Nach der Geschäftsordnung und nach der Praxis des Hauses steht die Zulassung von Bemerkungen vor oder nach der Tagesordnung in der diskretionären Gewalt des Präsidenten, um dergleichen Bemerkungen möglichst zu beschränken. Das Haus wird mir das Zeugniß geben, daß ich an diesem Grundsatz festgehalten habe. Ich kann mich in dem vorliegenden Falle, so schwer es mir wird, nicht entschließen, dem Herrn Abgeordneten heute das Wort zu einer Bemerkung vor der Tagesordnung zu geben, weil ich die ganze Sachlage nach den stenographischen Berichten, die noch nicht vorliegen, prüfen und mir bis dahin die Entscheidung vorbehalten muß, zumal ich auch von dem Abgeordneten Stumm gebeten worden bin, ihm das Wort vor der Tagesordnung zu ertheilen und ihm erklärt habe, daß ich zur Ertheilung des Wortes vor der Tagesordnung keine Veranlassung habe. Ich würde mich unter diesen Umständen für verpflichtet halten, wenn ich das Wort vor der Tagesordnung ertheile, es beiden zu ertheilen. Ich behalte mir die Entscheidung darüber bis dahin vor, daß ich die Sachlage nach den stenographischen Berichten in ihrem vollen Umfange geprüft habe.

Damit ist dieser Gegenstand für heute erledigt und das Haus tritt in seine Tagesordnung ein, zunächst in die erste und zweite Berathung des von dem Abg. Hoffmann eingebrachten, von den Mitgliedern der Fortschrittspartei unterstützten Gesetzentwurfs dem ersten Absatz des Artikel 31 der Reichsverfassung folgende Fassung zu geben:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden. Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird."

(Der Absatz 1 des Artikel 31 der Verfassung lautet: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.")

Abg. Hoffmann: Uebermorgen vor einem Jahre wurde der Abg. Majunke auf Grund eines Erkenntnisses des hiesigen Stadtgerichts wegen Beleidigung des Kaisers, des Reichskanzlers und verschiedener Behörden, sowie wiederholter Vergehen gegen das Preßgesetz zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt, zur Abbüßung dieser Strafe plötzlich verhaftet und zum Gefängniß gebracht. Zwar hatte das Stadtgericht, weil damals der Reichstag tagte, mit Rücksicht auf Artikel 31 der Verfassung ursprünglich die Verhaftung abgelehnt, es war aber in Folge Rekurses des Staatsanwalts von dem Kammergericht als vorgesetzter Instanz angewiesen worden, die Strafe zu vollziehen, weil Artikel 31 sich nur auf die Untersuchungshaft beziehe und der Strafvollziehung nicht entgegen sei. Diese Verhaftung hatte damals Sensation erregt, die in dem von dem Abgeordneten Lasker eingebrachten, von allen Parteien des Hauses unterstützten Antrag Ausdruck fand, die Geschäftsordnungskommission mit der schleunigen Berichterstattung zu beauftragen, ob die Verhaftung zulässig und ob und welche Schritte zu veranlassen seien, um der Verhaftung von Mitgliedern des Reichstags infolge rechtskräftigen Urtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung desselben vorzubeugen. Die Geschäftsordnungskommission erklärte sich mit 12 gegen 1 Stimme für die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Verhaftung, es wurde aber eine Reihe von Anträgen gestellt, um dieses Vakuum auszufüllen, insbesondere der Antrag Becker, welcher die Frage wegen der Zulässigkeit dieser Strafvollstreckung der Justizkommission zur Regelung übergeben wollte, ferner der Antrag Windthorst und Sonnemann, welcher die Freilassung des Abg. Majunke verlangte, und endlich der Antrag Hoverbeck, welcher es für nothwendig erklärte, im Wege der Deklaration oder Verfassungsänderung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde. Der Antrag Hoverbeck wurde angenommen und daraus ergab sich für meine politischen Freunde und mich die Nothwendigkeit, einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen, falls nicht die verbündeten Regierungen die Initiative ergriffen. Letzteres ist nicht geschehen, vielmehr haben die Regierungen jedes Eingehen auf die vom Reichstag gefaßte Resolution abgelehnt. Die damaligen Verhandlungen haben innerhalb und außerhalb dieses Hauses ein peinliches Aufsehen erregt, ich behaupte es nicht, aber es ist damals so aufgefaßt worden, daß ein Attentat auf die Würde des Reichstags vorliege. Der Grund für den Ausschluß der Möglichkeit der Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes während der Dauer der Session: die Reichstagsmitglieder vor Vexationen der Polizei, vor Willkürlichkeit der Verwaltungsbehörden und vor willkürlicher Verschiebung der Majorität durch dieselbe zu schützen, ist einer der maßgebenden Gründe, aber nicht der einzige. Ein gleichberechtigter ist die Achtung und Rücksicht, welche man der ersten Körperschaft im Reich, ihren wichtigen Aufgaben und Verhandlungen schuldig ist; deshalb stellen auch mehrere deutsche Verfassungen aus der Zeit von 1848 unter den Privilegien der Abgeordneten die Unverletzlichkeit ihrer Person vor Haft hin und leiten daraus die weiteren Rechte ab. Es würde sehr wenig der Würde einer Volksvertretung entsprechen, wenn es der Polizei freistände, in die Versammlung zu treten und ein Mitglied zu verhaften. Bei einer so zahlreichen Versammlung, wie der deutsche Reichstag, kann das Fehlen eines oder mehrerer Mitglieder den Verhandlungen nur selten schaden, aber vorkommen kann es, daß für die eine oder andere Berathung das Fehlen des Rathes und der Stimme eines bestimmten Abgeordneten nachtheilige Folgen für die weiteren Arbeiten hat. Ob das der Fall ist, kann die Versammlung selbst am besten entscheiden und deshalb erscheint es vollständig gerechtfertigt, in ihre Hände die Genehmigung zur Verhaftung eines ihrer Mitglieder zu legen. Alle diese Gründe sind ebenso für die Ausschließung der Strafhaft zutreffend, wie sie für die Ausschließung der Untersuchungshaft allgemein anerkannt sind. Die verbündeten Regierungen behaupten, wir würden uns durch Erhebung dieses Antrages zum Gesetz mit dem gemeinen Staatsrecht der konstitutionellen Staaten in Widerspruch setzen. Unter den ausländischen Staaten hat in England die Praxis über den in Rede stehenden Punkt vielfach geschwankt. Im Jahre 1628 hat ein Beschluß des Lords ausdrücklich erklärt, es sei Parlamentsprivilegium, daß Parlamentsmitglieder während der Sitzung weder verhaftet noch in Verhaft gehalten werden können, den Fall des Hochverraths ausgenommen. Jetzt allerdings scheint dort die Praxis zu sein, daß Parlamentsmitglieder in Kriminalfällen verhaftet werden dürfen, aber das englische Parlament entscheidet in jedem Falle selbst, was Praxis des Parlamentes ist. Die nordamerikanische Konstitution bestimmt, daß Abgeordnete in allen Fällen, ausgenommen Verrath, Felonie und Kränkung des öffentlichen Rechtes während der Sitzungsdauer, während des Hinganges und der Rückkehr vom Arrest frei sein. Weiter geht die norwegische Verfassung, nach der die Repräsentanten auf ihrer Reise zum und vom Storthing und während desselben von aller persönlicher Haft befreit sind, wenn sie nicht eines öffentlichen Verbrechens überführt werden. Andere Verfassungen mögen hinter dem in dem Antrage verlangten Privileg zurückbleiben, die Behauptung der Regierungen erscheint aber jedenfalls hinfällig. Unbestreitbar ist, daß viele deutsche Verfassungen das Privileg enthalten. Die großherzoglich hessische und luxemburgische schließen jede Art von Haft oder Arrest gegen Abgeordnete aus, nach der weimarischen Verfassung genießen die Abgeordneten völlige Unverletzlichkeit der Person von Anfang des Landtages an bis 8 Tage nach demselben, ähnlich lautet die sächsische und bairische Verfassung; kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer verhaftet werden, in Baiern den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen. Drückte sich die deutsche Reichsverfassung ähnlich aus, so würde der Fall Majunke unser parlamentarisches Leben nicht beunruhigt haben. Es ist ein Privileg, welches man in der Zeit von 1848, in welcher der Polizeistaat noch in voller Blüthe stand, nicht fürchtete, ein zu weitgehendes für die erste Körperschaft des neuerstandenen Reiches? Man wird einwenden, in jenen Staaten gelte nicht das allgemeine direkte Wahlrecht; den Nachweis für das Eintreten der befürchteten schlimmen Folgen desselben habe ich nicht gehört. Ich verstehe auch nicht, wie die befürchtete Möglichkeit, daß der Abgeordnete sich der rechtskräftig erkannten Strafe durch die Flucht entziehen werde, nach Annahme meines Antrages größer sein soll, als während der Vorverhandlung und der Verhandlungen erster, zweiter und dritter Instanz. Auch handelt es sich nicht um einen Eingriff in die Rechtsprechung, sondern um eine Angelegenheit der Justizverwaltung, wie zahlreiche Ministerialreskripte beweisen. Soll den Gründen, welche eine sofortige Haftvollstreckung ausschließen, Krankheit, dringende Geschäfte, Verhandlungen zwischen den Behörden u. s. w., ein höheres Interesse beigelegt werden, als der Würde des Reichstags? Es darf auch nicht übersehen werden, daß hier nur verhältnißmäßige Strafen in Betracht kommen werden und daß die Strafvollstreckung nicht aufgehoben, sondern nur von der Genehmigung des Reichstags abhängig gemacht werden soll. Giebt man dem Reichstag einen bestimmenden Einfluß auf die Gesetzgebung, so wird man ihm auch zutrauen können, daß er ein solches Recht nicht mißbrauchen wird. Die Regierungen hegen immer noch ein gewisses Mißtrauen gegen die Volksvertretungen, sie könnten ihre Rechte mißbrauchen; es würde ein großer Fortschritt sein, wenn dieses Mißtrauen in Vertrauen sich verwandelte. In der Annahme meines Antrags würde ich ein solches erblicken. In dem preußischen Landtag ist seit Einführung der Verfassung der Fall der Verhaftung eines Mitglieds nicht vorgekommen, ebensowenig im norddeutschen Reichstag. Ob dies der Konnivenz der Behörden oder unrichtiger Auslegung der betreffenden dem § 31 zu Grunde liegenden Verfassungsbestimmungen oder dem Mangel einer thatsächlichen Veranlassung zuzuschreiben ist, weiß ich nicht, aber es beweist, daß die an den Antrag geknüpften Befürchtungen unbegründet sind. Was seine geschäftliche Behandlung anlangt, so halte ich eine Verweisung an die Justizkommission nicht für förderlich. Wir fürchten nicht eine gründliche Erörterung, aber meinen, daß, da es sich um ein Privileg der Abgeordneten, um eine Verfassungsfrage handelt, die Verhandlung im Plenum der Bedeutung des Gegenstandes am meisten entspricht. Der Antrag ist nur die Konsequenz der von Ihnen angenommenen Resolution Hoverbeck. (Beifall.)

Abg. Lucius (Erfurt): Als der Antrag Lasker eingebracht wurde, stand das ganze Haus unter dem Eindruck der Ueberraschung über einen vollständig neuen Präzedenzfall, und wir Alle waren der Meinung, daß eine authentische Interpretation und Deklaration des Artikels 31 zu extrahiren sei. Das war der einzige und alleinige Zweck des Antrages Lasker, und nur um dieses Zweckes willen haben ihn alle Seiten des Hauses, auch die Mitglieder unserer (der deutschen Reichs-) Partei unterschrieben. Es ist nun aber durch die Berathung dieses Antrages in der Geschäftsordnungskommission und im Plenum als unzweifelhaft festgestellt worden, daß die Verhaftung eines Abgeordneten behufs Strafvollstreckung unter den Artikel 31 der Verfassung nicht falle. Ebenso wurde durch die Abgeordneten Gneist und von Schwarze konstatirt, daß in keinem Parlament der Welt ein ähnliches Privilegium existire, wie es der Antrag Hoffmann verlangt, und daß Verhaftungen von Abgeordneten in England und Amerika zu allen Zeiten und gar nicht selten vorkommen. Der vorjährige Antrag Becker, welcher die Frage der Reichsjustizkommission zur Entscheidung überweisen wollte, wurde nur mit 5 Stimmen vom Hause abgelehnt, und mit derselben geringen Majorität, welche diesen Antrag verwarf, der Antrag Hoverbeck angenommen. Es liegt also eigentlich ein Verdikt des Hauses über die Angelegenheit noch gar nicht vor, und wir stehen der Prüfung dieser Frage durchaus frei gegenüber. Für einen so bedeutungsvollen Antrag, wie den auf eine Verfassungsänderung, müßten doch höchst gewichtige und durchschlagende Gründe vorgeführt und ein dringendes Bedürfniß nachgewiesen werden. Ich bestreite entschieden, daß dies geschehen. Glücklicherweise sind bei uns die Fälle selten, daß Abgeordnete mit den Strafgesetzen in Konflikt gerathen. Die wenigen Fälle aber, die vorliegen, sind nicht dazu angethan, ein besonderes Mitgefühl zu erregen. (Widerspruch links.) Diese Fälle betreffen Gesetzesverletzungen, die durch die Presse und öffentliche Reden begangen, Majestätsbeleidigungen, Verhöhnung der Anordnungen der Obrigkeit, Aufforderungen zur Auflehnung gegen die Gesetze und dergleichen. Reichstagsabgeordnete aber sollten in erster Linie Wächter der Gesetze sein, welche sie schaffen helfen. Wird der Antrag Hoffmann angenommen, so müßte sich der Reichstag in jedem einzelnen Falle als ein Geschworenengericht konstituiren und den richterlichen Spruch einer Prüfung und Kritik unterziehen, welche die schwersten Nachtheile für das Ansehen unserer Gerichte zur Folge haben muß. (Sehr richtig! rechts.) Wir würden sodann entweder in jedem einzelnen Falle die Genehmigung zur Verhaftung versagen, ähnlich wie es bei den Strafanträgen wegen Beleidigung des Hauses geschieht, oder aber wir würden mit unserem Beschlusse je nach den vorliegenden Umständen wechseln. Solche wechselnde Beschlüsse aber involviren eine schwere Schädigung des öffentlichen Rechtsgefühls. Man würde es im Volke schwer begreifen, weshalb ein Mann, der vielleicht öffentlich Landesverrath gepredigt hat, straflos ausgehen, wenigstens für eine Zeit von der Haft befreit sein soll, weil er Reichstagsabgeordneter ist. Während wir auf allen Seiten bestrebt sind, Privilegien zu beseitigen, Gleichheit und Achtung vor der Majestät des Gesetzes herzustellen, sollen wir hier die Hand bieten zu einer Durchbrechung dieses Prinzips, die in keiner Weise gerechtfertigt ist, und nichts anderes als ein privilegium odiosum schaffen würde. Wenn die Verfassung einer Ergänzung und Abänderung bedarf, so müßte diese vielmehr nach der entgegengesetzten Richtung erfolgen. Wir sollten viel eher Bestimmungen treffen, die es uns möglich machen, Mitglieder aus dem Reichstage auszuschließen. (Unruhe links.) Ist doch vor einigen Jahren im preußischen Abgeordnetenhause von einem Abgeordneten in öffentlicher Sitzung behauptet worden, er stehe im Solde des Auslandes gegen die Interessen des eigenen Vaterlandes. Gegen solche Mitglieder bedarf doch gewiß ein Parlament eines Ausschließungsrechtes, wie solches sowohl der Kongreß in Amerika als das englische Parlament besitzt. Ich empfehle dem Hause über den Antrag Hoffmann zur einfachen Tagesordnung überzugehen, indem ich hinweise auf die Worte des Abg. Lasker bei der Berathung des Antrags Hoverbeck im vorigen Jahre: wir dürfen die Rechtspflege nicht zu Gunsten eines politischen Aktes durchkreuzen.

Präsident v. Forckenbeck unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß nach der Geschäftsordnung ein Antrag auf einfache Tagesordnung zulässig sei, daß aber nach seiner Einbringung nur ein Redner für und einer gegen denselben sprechen dürfe. Er betrachtete den Vorredner als den ersten Redner für die Tagesordnung.

Abg. Lucius bemerkt, daß er seinen Antrag nur habe anmelden wollen, ohne sich als Redner für denselben im Sinne der Geschäftsordnung zu betrachten. Formell eingebracht wird er darauf von ihm und dem Abg. v. Minnigerode, welcher das Wort erhält: Die vorliegende Frage ist recht eigentlich eine Doktorfrage, wie sie nur jugendliche Parlamente aufzustellen pflegen. Der Abg. Hoffmann meinte, es handle sich nur um die Zeit der Session. Wie aber steht es denn mit den Fällen, wenn ein Mitglied vor dem Zusammentritt des Reichstages, vielleicht acht Tage, vielleicht einen Tag vorher verhaftet wird? Irgend ein prinzipieller Unterschied zwischen diesen Fällen und dem, welchen der Antrag Hoffmann im Auge hat, ist gar nicht aufzufinden, und wir müßten also konsequenter Weise dazu gelangen, während der ganzen Dauer der Legislaturperiode die Verhaftung zu verbieten. Daß kein anderes Parlament ein solches Privilegium besitzt, ist schon angeführt, hervorzuheben ist aber, daß selbst die französische Konstitution vom Jahre 1791 eine solche Bestimmung nicht kennt. Wir werden die Würde des Reichstags am besten dadurch wahren, wenn wir über den Antrag Hoffmann zur Tagesordnung übergehen.

Gegen den Antrag auf Tagesordnung erhält das Wort:

Abg Banks: Die Herren Lucius und v. Minnigerode haben es möglich gemacht, die Geschäftsordnung in dieser Sache zu umgehen. (Präsident: Eine Umgehung der Geschäftsordnung würde er nicht zugelassen haben, sie habe auch nicht stattgefunden.) Also die genannten Abgeordneten haben es möglich gemacht, daß zwei Redner für die Tagesordnung gehört wurden, ohne Zweifel in der sicheren Voraussicht, daß die Motive jedes von beiden einzeln für den Antrag nicht hinreichten. Die vorliegende Frage ist ja keine Doktorfrage; sie ist ja von allen Seiten, auch von den Mitgliedern der konservativen Partei als eine solche aufgestellt worden, welche der Erledigung dringend bedarf. Bei ihrer Berathung im vorigen Jahre machten sich zwei Richtungen in den Ansichten des Hauses geltend. Die eine, die für den Antrag Becker stimmte, wollte die Sache an die Reichsjustiz-Kommission zur Erledigung überweisen, die andere, die den Antrag Hoverbeck annahm, wollte die Verfassung umgeändert wissen. Beide Richtungen zusammen repräsentiren das ganze Haus. Wie will man es nun rechtfertigen, die Sache heute als eine solche hinzustellen, über die zur Tagesordnung übergegangen werden kann? Es ist mir unbegreiflich, wie der Abgeordnete Lucius sagen kann, es liege noch gar kein Verdikt des Hauses vor. Vergißt er denn ganz, daß das Haus den Antrag Hoverbeck angenommen und damit sein Verdikt unzweideutig ausgesprochen hat? Bei seinen bisherigen Entscheidungen wegen Aufhebung des Untersuchungsverfahrens gegen Abgeordnete hat der Reichstag bisher niemals das Anklageverfahren selbst seiner Kritik unterzogen, er hat sich immer nur gefragt, ist die Anklage wegen eines ehrlosen oder wegen eines politischen Vergehens erfolgt, und ebenso wird er auch verfahren, wenn der Antrag Hoffmann angenommen und Gesetz geworden ist. Eine Kritik des Richterspruches und in Folge davon eine Schädigung des Ansehens der Gerichte ist in keiner Weise zu fürchten. Das allerdings hoffe ich nicht, daß jemals ein deutscher Reichstag sich so weit vergessen könnte, wegen eines politischen Vergehens ein Mitglied des Hauses auszuschließen, wie es der Abg. Lucius empfahl. Auf die letzte Aeußerung des Vorredners kann ich nur erwidern: die Würde des Hauses erfordert es, daß wir den Antrag Hoffmann annehmen.

Auf den Antrag des Abg. Windthorst wird über den Antrag auf einfache Tagesordnung namentlich abgestimmt und derselbe mit 168 gegen 112 Stimmen abgelehnt; ein Mitglied enthält sich der Abstimmung. Für den Antrag stimmen die Konservativen, die deutsche Reichspartei und ein Theil der Nationalliberalen, darunter Simson, Harnier, Struckmann (Diepholz), Römer (Hildesheim), beide Pogge's, Schmidt (Hamburg), Möring (Hamburg), Albrecht, Bähr (Kassel), Becker (Oldenburg), Brockhaus, Elben, Gaupp, Weigel; gegen ihn die Fortschrittspartei, das Zentrum und ein Theil der Nationalliberalen, wie Lasker, Rickert, Oppenheim, Schenck von Stauffenberg, Techow, von Unruh, Valentin, Wolffson (Hamburg), Bamberger, Dernburg, von Forckenbeck, Völk.

Die Diskussion über den Antrag Hoffmann nimmt also ihren Fortgang.

Abg. Lasker: Ich wünsche die gegenwärtige Frage rein geschäftsmäßig zu behandeln und sie den politischen Gegensätzen zu ent-

ziehen, in die sie bei der bisherigen Art der Behandlung verfallen ist. Es freut mich, daß das Haus durch Ablehnung der einfachen Tagesordnung zu verstehen gegeben hat, daß es über die Sache selbst, sei es für oder gegen, doch geschäftsmäßig befinden will. Ich stelle den Antrag, daß der Antrag Hoffmann der **Justizkommission** zur Verhandlung überwiesen werde bei Gelegenheit der ihr unterbreiteten Strafprozeßordnung. Dieser Antrag ist nicht identisch mit dem im vorigen Jahre gestellten. Dieser wurde von vielen deswegen abgelehnt, weil er thatsächlich auf Tagesordnung gerichtet war und die Behandlung in der Justizkommission nur als ein Motiv für die Tagesordnung benutzte. Damals wurde es also für selbstverständlich gehalten, daß die Justizkommission sich mit einem gleichartigen Gegenstande bei Gelegenheit der Strafprozeßordnung zu beschäftigen haben werde. So wurde der Antrag in der That fern von jeder politischen Anschauung motivirt. Diese Sachlage ist nicht verändert und ich bitte dies Alle die zu bedenken, die den Wunsch haben, daß ein Beschluß gefaßt werde, der eine sachgemäße Scheidung der parlamentarischen Rechte herbeiführt. Denn das Verfahren, daß die beiden Faktoren der Gesetzgebung einseitig Wünsche von Jahr zu Jahr wieder vorbringen in dem Bewußtsein, daß sie zu keinem Resultat führen werden, ist sicherlich kein befriedigendes. (Zustimmung.) Zwar erkenne ich an, daß es Stoffe geben kann, bei denen solche Anträge sich jährlich wiederholen müssen, bis sie durchgesetzt sind, aber von einem völlig normalen politischen Zustande zeugen sie nicht. Ich glaube nicht, daß wir hier bei einem Gegenstande sind, über den wir uns wechselseitig erhitzen sollten. Ich will rein geschäftsmäßig die Frage erledigen, inwieweit ein praktisches Bedürfniß vorliegt, den Beginn der Strafvollstreckung gegen Abgeordnete während der Dauer der Session nicht eintreten zu lassen. Der Herr Abgeordnete Lucius hat wohl nicht in genügender Schärfe die von mir gemachte Distinktion mitgetheilt, sondern nur meine Erklärung, daß ich unterscheide, ob eine Strafvollstreckung begonnen oder ob sie unterbrochen werden soll und zwar deshalb, weil ich den Besitzstand der beiden in dem Staate selbst anerkannten großen Faktoren nicht berühren wollte. Der Herr Justizminister mußte im vorigen Jahre selbst zugeben, daß, sowie andere Gründe zur Aussetzung einer Strafe führen können, dies auch bei der Mitgliedschaft im Reichstage der Fall sein kann. Andererseits erkannten wir auch an, daß gemeine Verbrechen und gemeine Vergehen natürlich bei dieser Erwägung ausgeschlossen bleiben müssen. Nun scheint mir, daß diese Sachen alle sachgemäß erwogen werden können an der Stelle, wo über Strafvergehen verhandelt wird. Wir haben eine gleiche im Wege der Verfassungsänderung gar nicht zur Vereinbarung zu bringende Frage bei Gelegenheit des Strafgesetzbuches zu aller Zufriedenheit gelöst und es scheint mir, daß wir, wenn wir eine sachgemäße Grenze in der Justizkommission ziehen, und den Herren auf der rechten Seite des Hauses zeigen, daß nicht ein abstraktes Privilegium verlangt werden soll, wohl später im Stande sein können, die formulirten Paragraphen anzunehmen. Nun, meine Herren! in welche Lage bringen Sie die Sache, wenn Sie heute durchaus zu einer definitiven Abstimmung schreiten wollen? Wird der Antrag Hoffmann abgelehnt, so wird darin die Justizkommission ein Votum des Hauses gegen sich sehen. Wird der Antrag angenommen, so ist die Justizkommission gar nicht in der Lage, sich mit der Sache zu beschäftigen, denn dann hat das Haus den Beschluß gefaßt, daß es eine Verfassungsänderung haben will. Ich sage denjenigen, die heute eine materielle Abstimmung herbeiführen wollen, voraus, daß das praktische Resultat sein wird, daß wir einen jährlich sich wiederholenden Beschluß haben werden, dem der Bundesrath jährlich seine Zustimmung versagen wird. Wer heute lieber eine politische Abstimmung herbeiführen will statt der geschäftsmäßigen Erledigung, der mag dafür stimmen, die Sache an die Justizkommission zu verweisen. Dieser liegt nämlich ein gleichartiger Antrag vor, dessen Verhandlung zurückgestellt worden ist, bis wir zum Einführungsgesetz kommen und ich kann bezeugen, daß selbst unter denjenigen Herren, die heute für eine einfache Tagesordnung gestimmt haben, sich solche Freunde des Antrages befinden, die auf dem Wege einer vernünftigen Distinktion die Sache zu erledigen wünschen. Deßhalb ist mein Antrag ein berechtigter Gedanke über jenen Antrag eine Vereinigung und Versöhnung zu suchen, und die Anreger desselben können zu mir das Vertrauen haben, daß ich ihm jede mögliche Förderung zu Theil werden lassen werde, während Sie heute durch eine materielle Abstimmung eine große Spaltung hervorbringen.

M. H., das Andenken des Mannes, welcher im vorigen Jahre den Antrag gestellt hat, steht in mir so hoch, wie in dem Herzen irgend eines Mitgliedes des Hauses. Niemand hat tiefer den Verlust beklagt, den das ganze Land durch das frühzeitige Hinscheiden des Abg. von Hoverbeck erlitten hat, wie ich ihn beklagt habe und ich finde es ganz natürlich, daß die Mitglieder seiner Fraktion die Erbschaft dieses Antrages angetreten haben. Nur einen Punkt muß ich erwähnen, über den ich als Zeuge sprechen kann. Erst im Laufe der Verhandlungen habe ich erfahren, daß jener Antrag auch die Worte enthält, es entspreche der Würde dieses Hauses, die Sache so zu regeln. Ich bat den Antragsteller, diese Worte zu entfernen, weil es nicht gut sei, einen Beschluß herbeizuführen, in dessen Motiven die Würde des Hauses ausgedrückt ist, während die Furcht vorhanden ist, daß die Regierung diesem Antrage nicht entsprechen werde. Die guten Beziehungen zwischen Regierung und Volksvertretung könnten dadurch getrübt werden. Herr v. Hoverbeck antwortete mir, daß, wenn ihm diese Erwägungen näher getreten wären, er meiner Bitte gern entsprochen hätte, daß er aber die Erfahrung habe, es sei nicht gut, einen Antrag während der Verhandlungen zu ändern. Ich bin verpflichtet gewesen, Zeugniß von dieser Unterredung abzulegen, damit nicht mit ausdrücklichen Worten die Würde des Hauses engagirt zu sein scheint, und wir dem Antrage nur sachgemäße Behandlung zu Theil werden lassen und zwar auf dem allein richtigen Wege in der Justizkommission. (Beifall.)

Abg. **Bebel**: Meine Freunde und ich können uns mit Halbheiten nicht begnügen, wir werden daher bei der zweiten Berathung den Antrag stellen, daß auch in dem Falle, wenn ein Mitglied vor Zusammentritt des Reichstags verhaftet worden ist, das Haus seine Freilassung während der Dauer der Session proklamiren könne. Für uns kommt die politische Seite der Frage in erster Linie in Betracht. Die gegenwärtigen Zustände sind nicht der Art, daß wir vor der Wiederholung solcher Fälle, wie sie den Antrag Hoverbeck veranlaßt haben, im geringsten gesichert wären. Dem Abg. Majunke war ja bereits am 18. November die Aufforderung, sich zum Antritt der Haft zu stellen, zugegangen mit dem Bemerken, daß ihn sein Mandat nicht schütze, wie kam es denn, daß er bis zum 11. Dezember unbehelligt den Sitzungen des Reichstags beiwohnen konnte? Zwischen dem 18. November und 11. Dezember lag jene stürmische Sitzung, in welcher der Abg. Jörg in einer Rede, welche die Nerven des Reichskanzlers im höchsten Maße erregte, die auswärtigen Angelegenheiten zur Sprache brachte. Als darauf nun plötzlich die Verhaftung Majunkes erfolgte, da war außerhalb des Hauses vielfach die Meinung verbreitet, daß dies einfach ein Racheakt des Reichskanzlers sei.

Präsident v. **Forckenbeck**: Die Bemerkung des Redners, daß ein Racheakt des Reichskanzlers vorliege, beleidigt den abwesenden Reichskanzler; diese Beleidigung kann ich nicht zulassen und ich rufe deshalb den Abg. Bebel zur Ordnung.

Abg. **Bebel**: Ich habe ausdrücklich gesagt, daß diese Meinung **außerhalb** des Hauses verbreitet sei und bei dieser Ansicht muß ich stehen bleiben trotz des Ordnungsrufes. — Wir haben in erster Linie darauf zu sehen, daß das freie Wahlrecht des Volkes unter allen Umständen gewahrt werde. Bis jetzt ist der Reichstag verfassungsmäßig höchstens nur noch in der Lage, die Redefreiheit für sich in Anspruch zu nehmen, abgesehen von den Schlußanträgen des Herrn Valentin. (Heiterkeit.) Wird die Verfassung in dem hier vorgeschlagenen Sinne nicht geändert, so wird nicht nur das passive Wahlrecht des Volkes in hohem Maße beschränkt, sondern es kann unter Umständen sehr leicht sogar die Majorität des Reichstages von der Regierung willkürlich verschoben und verändert werden. Versetzen Sie sich in die Lage des bairischen Landtages, wo gegenwärtig zwei ultramontane Stimmen die Majorität haben. Setzen Sie den Fall, das Verhältniß sei umgekehrt, ein ultramontanes Ministerium sei am Ruder und zwei liberale Stimmen bilden die Majorität, würden Sie da nicht zugeben, daß es dem ultramontanen Ministerium ein Leichtes sei, zwei bis drei Mitglieder ins Gefängniß zu bringen und sich die Majorität zu verschaffen? Alsdann werden Sie aber notgedrungen zugeben müssen, daß eben dasselbe das gegenwärtige liberale Ministerium thun könne, und daß solche Fälle auch im Reichstage möglich seien. Oder bezweifeln Sie etwa, daß gesetzt den Fall, die gegenwärtige Opposition im Reichstage bilde die Majorität, derselbe Mann, der es fertig gebracht hat, 1600 Strafanträge wegen Beleidigung zu stellen, nicht drei oder vier Mitglieder ins Gefängniß bringen würde, um sich die Majorität zu sichern? Es ist früher von den Abgeordneten Gneist und v. Schwarze vorgeführt worden, solche Schutzmaßregeln der Abgeordneten besitze keine Verfassung. So groß auch auf dem Gebiete des Strafrechts die Autorität des Herrn von Schwarze sein möge, auf dem Gebiete des Verfassungsrechts kann ich ihm nach dieser Aeußerung keine Autorität einräumen; er kennt nicht einmal die Verfassungs-Einrichtungen seines eigenen Landes. Sachsen besitzt gerade eine Verfassungsbestimmung, welche diesen Schutz ausdrücklich ausspricht. Ebenso enthält der Artikel 37 der französischen Verfassung und der Entwurf der deutschen Reichsverfassung vom Jahre 1848 eine solche Bestimmung. Wie nothwendig sie gerade im Interesse des Ansehns der Gerichte ist, beweist der folgende Fall. Ich wurde im Jahre 1873 wegen sogenannter Majestätsbeleidigung zu neun Monaten Gefängniß verurtheilt und mir zugleich das Mandat zum Reichstage aberkannt. Es wurde eine Neuwahl angeordnet, und während ich vorher 7 bis 8000 Stimmen bei der Wahl erhalten, wurde ich mit einer Majorität von 10,500 Stimmen wiedergewählt, d. h. 10,500 selbstständige Männer erklärten, das Urtheil des Gerichtes für null und nichtig. Meinen Sie, daß ein solcher Vorgang zur Erhöhung der Würde und des Ansehens des Richterstandes beiträgt? Es herrscht thatsächlich gegenwärtig in Bezug auf die Freilassung aus der Strafhaft die reine Willkür. Dem Abgeordneten v. Schweitzer, der im Jahre 1868 eine Gefängnißstrafe absaß, wurde beim Zusammentritt des Norddeutschen Reichstages, ohne daß er darum eingekommen wäre, vom preußischen Justizminister die Freilassung auf dem Präsentirteller entgegengebracht, während sie meine Parteigenossen Hasenclever und Most trotz wiederholter Eingaben verweigert ward. Der Grund jener Milde ist uns ja klar. Der Herr von Schweitzer war ein politisches Werkzeug der preußischen Regierung und er hat den Urlaub freiwillig bekommen, weil er unter radikaler Maske den Regierungsagenten spielte, mit andern Worten ein politischer Lump war, während er Hasenclever und Most als ehrlichen Leuten abgeschlagen wurde. — Sowohl die Würde der Reichsvertretung wie die Freiheit der Wahl verlangt unbedingt, daß wir Bestimmungen in die Reichsverfassung aufnehmen, welche jeden Vertreter davor schützen, daß er aus irgend welchem Grunde der herrschenden Regierung zum Opfer falle.

Abg. Dr. **Windthorst**: Vor einem Jahre hat diese Angelegenheit eine ungleich größere Erregung als heute hervorgerufen, ich hoffe, daß die Ruhe, in welcher wir uns jetzt befinden, der sachlichen Erörterung und Entscheidung der Sache zu Gute kommen wird. Ich bin erstaunt, mit welchen Gründen der Antrag Hoffmann bekämpft worden ist, als ob Jemand im Ernst meinen sollte, der Reichstag wolle damit Verbrecher hier hereinbringen oder festhalten. Es handelt sich doch in Wirklichkeit um einen eng begrenzten Kreis von Vergehen, und wir können, meine ich, ruhig dem Reichstage die Entscheidung darüber überlassen, ob die Verurtheilung wegen eines solchen erfolgt ist oder nicht. Jedenfalls ist es im höchsten Grade verletzend, wenn Mitglieder dieses Hauses hier Wochen lang an den Verhandlungen Theil nehmen und dann urplötzlich aus unserer Mitte weggeholt werden, ohne daß wir die mindeste Kunde davon erhalten. Diese Empfindung hat auch das ganze Haus gehabt, als es nahezu mit Einstimmigkeit den Laskerschen Antrag annahm. Man hat zwar zwei Tage später und ebenso auch heute diesem Votum eine andere Deutung zu geben gesucht, aber wer es miterlebt hat, weiß: das sind post cogitata; der erste Eindruck aber bleibt immer der entscheidende. (Zustimmung im Zentrum und links.) Die Gründe der Herren Lucius und von Minnigerode sind eigentlich schon so sehr gewürdigt, daß ich darüber sehr kurz sein kann. Dr. Lucius meint, die Abgeordneten sollten sich ganz besonders befleißigen, das Gesetz nicht zu verletzen. Damit bin ich ganz einverstanden, aber m. H., es handelt sich hier um die Kautschuckparagraghen unseres Strafrechts, bei denen oft der gewiegteste Jurist nicht sagen kann, ob eine Verurtheilung erfolgen wird oder nicht, und wo es selbst Herrn Lucius begegnen könnte, wegen einer von ihm für unverfänglich gehaltenen Redewendung bestraft zu werden. Gerade der unsichere Zustand unserer Kriminalrechtspflege bei politischen und Preßvergehen, die Unsicherheit unserer Richter und die geradezu unerklärliche Geltung der Staatsanwälte in der Reichsprovinz Preußen (Heiterkeit), machen eine solche Bestimmung durchaus nothwendig. Ja, meine Herren, das Auftreten eines Staatsanwalts auf dem letzten Juristentage hat aber ruhig denkende Juristen geradezu in Erstaunen versetzt! Bei solchen Erscheinungen müssen wir auf den persönlichen Schutz der Abgeordneten bedacht sein, denn nicht alle von ihnen sind so glücklich, den Beifall der Regierung zu finden, wie Herr Lucius, und wenn das Uebelwollen der Regierungen, die gar kein Bedenken tragen, Parteipolitik zu treiben, wirkt nicht selten auf ihre Verurtheilung ein. Der Abg. Lucius hat dann gemeint, die bisher ergangenen Verurtheilungen böten keinen Anlaß, uns für die Verhafteten besonders zu echauffiren. Ich nehme an, daß er die Prozeßakten nicht gelesen hat, jedenfalls war seine Aeußerung nicht besonders taktvoll. (Zustimmung im Zentrum.) Wenn nach meiner Auslegung des ersten Alineas des Art. 31 der Gedanke des Antrages Hoffmann bereits darin liegt — und das berliner Polizeipräsidium wie das berliner Stadtgericht bestätigen diese Auffassung, denn sie hatten darin ein Hinderniß der Verhaftung des Abg. Majunke gefunden, und erst das Kammergericht war anderer Meinung — so können wir die hier vorgeschlagene Deklaration ruhig annehmen, selbst wenn dergleichen in anderen Verfassungen nicht enthalten wäre. Denn gerade weil wir Deutsche ruhiger und verständiger sind als andere Nationen, wird sich der Reichstag jedesmal verstandesmäßig sagen, ob ein Abgeordneter inhaftirt werden soll oder nicht. Der Abg. Lasker hat gemeint, daß im Antrage ein wichtiger Gedanke läge, der zur Geltung gebracht werden müsse, was daneben darin unrichtiges sei, hat er aber leider nicht gesagt, und ich finde nichts unrichtiges darin. Er will den Antrag der Justizkommission überweisen, damit diese bei Gelegenheit der Berathung der Kriminalordnung den richtigen Gedanken den Bundesregierungen gegenüber zur Geltung bringe. Dagegen hätte ich nichts zu erinnern, aber ich ziehe es vor, hier den Herren vom Fortschritt zu folgen, und wenn diese glauben, daß es besser ist, ein Vermächtniß ihres von uns Allen hochverehrten Führers, eines uns leider zu früh entrissenen Mannes, der Natur desselben entsprechend, in öffentlicher Verhandlung zu erledigen, so will ich mich diesem Wunsche nicht entziehen. Wenn der Abg. Lasker die Befürchtung ausgesprochen hat, eine Ablehnung des Antrages könne zur Folge haben, daß sich die Justizkommission des Reichstages nicht weiter damit befasse, so kann ich das schon darum nicht zugeben, weil die Kommission nicht wissen kann, aus welchen Motiven hier gegen den Antrag gestimmt worden, denn diese kennen wir nur bei den Herren Lucius und v. Minnigerode. Wird der Antrag aber angenommen, so gewinnt die Justizkommission dadurch dem etwaigen Widerspruche der Regierungen gegenüber einen festen Halt, der gerade dem Abg. Lasker sehr willkommen sein dürfte, da ich von ihm die Ueberzeugung habe, daß er mit Entschiedenheit für das Wesen des Antrages eintreten wird.

Bundeskommissar Geh. Rath Dr. **Meyer**: In der Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths ist die ablehnende Haltung desselben der Resolution v. Hoverbeck gegenüber motivirt. Der erste Grund war, daß nach dem bestehenden Recht die Freiheit von der Strafhaft nicht anerkannt sei. Dieser Grund interessirt heute nicht weiter. Den zweiten Gesichtspunkt erlaube ich mir etwas eingehender darzulegen. Unserer Verfassung ist der Gedanke nicht fremd, daß es politische Rücksichten erheischen, auf den Gang der Justiz in gewissen Grenzen einzuwirken. Man hat deshalb die Eröffnung der Untersuchung gegen einen Abgeordneten ohne die Zustimmung des Reichstags für unzulässig erklärt. Die verbündeten Regierungen sind bei ihrem ablehnenden Beschlusse davon ausgegangen, daß die Strafhaft nicht mit der Untersuchung in Parallele gestellt werden kann. Dabei ist nicht erwogen worden, in welchem Falle in die Uebung der Justiz schärfer eingegriffen wird, — u. ich gebe zu, daß die Befreiung von der Untersuchungshaft die Justiz vielleicht mehr schädigen kann, sondern es ist nur in Betracht gezogen worden, ob hinreichende Motive für eine Verfassungsänderung vorliegen, u. solche sind nach der Meinung der verbündeten Regierungen nicht vorhanden. Solche Motive könnten nur sein, daß die Regierung die ihr zustehende Macht, Untersuchungen einzuleiten, falsch gebraucht, d. h. ohne Grund davon Gebrauch macht. Diese Erwägung fällt aber fort, sobald der Richter rechtskräftig abgeurtheilt hat, denn damit hört eine jede Kritik auf und die Möglichkeit eines Mißbrauchs der Regierungsgewalt ist an und für sich ausgeschlossen, denn die Strafe **muß** vollstreckt werden. Die Regierungen sind ferner davon ausgegangen, daß auch in der Gesetzgebung der überwiegenden Mehrzahl der anderen Staaten das Bedürfniß einer solchen Bestimmung nicht anerkannt ist. Der Antragsteller hat dies für England selbst zugegeben. Das geschriebene Gesetz enthält dort bekanntlich nichts darüber, und Autoritäten wie Gladstone und May bezeugen, daß von einem solchen Rechte nie die Rede gewesen, vielmehr Parlamentsmitglieder mitten in der Session verhaftet worden sind, 1815 ist sogar eine Verhaftung in den Räumen des Parlaments selbst vorgenommen worden. In das amerikanische Recht ist einfach die Bestimmung des englischen übernommen. Die französische Verfassung von 1791 schreibt ausdrücklich vor, wie in den Fällen der Verhaftung von Abgeordneten verfahren werden soll; die italienische Verfassung, das österreichische Gesetz vom 3. Oktober 1861 enthalten kein Wort von einem solchen Schutze der Abgeordneten gegen Strafvollstreckungen. Ich gebe zu, daß die Verfassungen einiger kleineren deutschen Staaten eine Auslegung im Sinne des Antrages zulassen, es gilt dies besonders von der hessischen Verfassung, und dennoch ist das Gegentheil durch ein Erkenntniß des großherzoglich hessischen Kassationshofes festgestellt. Ein juristisch interessanter Vorgang beweist, wie man auch nur immer an die Untersuchungshaft gedacht hat. Die provisorische kurhessische Verfassung bestimmt nämlich ausdrücklich, daß die Verhaftung von Mitgliedern der Kammer abhängig ist von der Zustimmung derselben in den Fällen, wo sie nachgesucht wird von Zivil- oder Polizeibehörden oder wenn es sich um die Vollziehung einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Monaten Dauer handelt. Also die einzige Verfassung, welche die Strafvollstreckung ausdrücklich erwähnt, hat eine Grenze nach dem Quantum gezogen. Danach konnten die Regierungen die Frage, ob die Verhaftung als Strafvollziehung unzulässig sei, nur verneinen, sie müssen von diesem Standpunkt aus, in dem Antrage Hoffmann ein neues Privilegium erblicken, dessen Annahme ihnen nicht angezeigt zu sein scheint.

Abg. **Beseler** legt unter großer Unruhe des Hauses, welche ihn auf der Tribüne äußerst schwer verständlich macht, die Motive dar, welche ihn zur Ablehnung des Antrages Hoffmann bestimmen. Es ist eine ruhigere Behandlung der Frage eingetreten, weil die Rechtsfrage klarer geworden ist, daß die Mitglieder des Reichstages von der Strafvollstreckung nicht auszuschließen sind. Die begonnene Strafhaft muß anders beurtheilt werden, als die während der Session erst zuerkannte. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Bestimmungen des Art. 31 der Verfassung und einem eventuellen Beschlusse, nach welchem die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe unterbrochen werden kann. Zwar können Gründe der Zweckmäßigkeit und der Billigkeit eine solche Unterbrechung verlangen, doch soll man die Entscheidung über die Triftigkeit dieser Gründe bei den Gerichten, oder bei den Justizverwaltungsbehörden lassen. Es ist richtig, daß der Bestand des Reichstages möglichst intakt sein soll, aber Sie können doch nicht verlangen, daß man offenbare Gesetzesverächter als Mitglieder des Reichstages aus rechtskräftig zuerkannter Strafhaft entläßt, sobald der Reichstag es verlangt. Eine Strafe sollte so lange nicht unterbrochen werden, bis die Ungerechtigkeit des Urtheils nachgewiesen ist, und auch eine Untersuchungshaft sollte nur aus gewichtigen Gründen vom Reichstage unterbrochen werden. Man sagt zwar, man würde nur die Strafvollstreckung wegen politischer Verbrechen unterbrechen, doch sind Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung bisher nicht als eine besondere Art von Verbrechen behandelt worden. Es ist ein Verdienst der liberalen Parteien, die Gleichheit vor dem Gesetze gegen alle feudalen Vorrechte durchgeführt zu haben, man sollte deshalb auch jetzt nur das absolut Nothwendige dem gemeinen Rechte entziehen. Ich werde gegen den Antrag Hoffmann stimmen.

Die erste Berathung über den Antrag Hoffmann wird geschlossen. Persönlich bemerkt Abg. **Lucius** gegen Windthorst, daß er die Fälle, in denen Verhaftungen von Abgeordneten auf Grund richterlicher Erkenntnisse stattgefunden, ausdrücklich bezeichnet und mit Rücksicht hierauf gesagt habe, daß er für diese Fälle kein Mitgefühl empfinde. Gegen eine Belehrung über das, was taktvoll sei, und eine Benutzung des Privilegiums des Alters zur Ertheilung solcher Lehren müsse er entschieden protestiren.

Abg. **Windthorst**: Ich nehme ein solches Privilegium durchaus nicht in Anspruch, denn ich fühle mich in meinem Geist noch ungemein jung. (Große Heiterkeit.) Der Antrag **Lasker** auf Ueberweisung des Antrages Hoffmann an die Justizkommission wird darauf gegen eine sehr starke Minorität, die erst durch die Gegenprobe festgestellt werden konnte, **abgelehnt**.

(Schluß folgt.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 9. Dezember.

— Der „Elberf. Ztg." schreibt man von hier: „Im Schooße der nationalliberalen Partei ist man unerfreulich überrascht worden durch die Nachricht, daß die aus 29 Mitgliedern bestehende Kommission der **Generalsynode** den Miquel'schen Vorschlag auf Wahl der Generalsynoden durch die Kreissynoden einstimmig abgelehnt und daß auch der Kommissar des Kultusministers, Ministerialdirektor Förster, sich dagegen ausgesprochen hat. Die Aussichten auf Gutheißung des kirchlichen Verfassungswerks im **Abgeordnetenhause** sind damit stark gesunken. Die Fortschrittspartei wird noch weit weniger von der direkten Wahl durch die Gemeinden abgehen, als die Nationalliberalen, die vorwiegend ebenfalls für dieselbe gestimmt sind und den Miquel'schen Vorschlag nur als Kompromiß allenfalls akzeptabel finden würden; die Rechte aber wird sich der freisinnigen Schlußbestimmungen halber für die Verfassung auch sicher nicht erhitzen. Es wäre daher zu wünschen, daß Minister Dr. Falk sich bei der Berathung in der Synode selbst für diesen Punkt mindestens halbwegs freie Hand vorbehalte, sonst könnte der Ausgang unerquicklich für alle Theile sein."

— Die „Voss. Ztg." empfiehlt wie folgt zu den Gesetzentwürfen, welche zum weiteren Ausbau der preußischen Verwaltungs-Reform nothwendig sind, auch einen solchen über die **Kommunal-Besteuerung**:

Wie in der Kreisordnung für die östlichen Provinzen bestimmte Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben festgestellt sind, so bedarf es auch der Fixirung genauer Grenzen und eines festen Vertheilungsmaßstabes für diejenigen Steuern, welche die Gemeinden ihren Angehörigen auferlegen. Der Erlaß eines Gesetzes über die Kommunalbesteuerung ist schon deshalb ein dringendes Bedürfniß, weil der Umfang des Besteuerungsrechts der Kommunen und Kommunalverbände in den einzelnen Landestheilen durchaus verschieden ist. Wie wir hören, ist der Entwurf eines solchen Gesetzes im Ministerium des Innern bereits ausgearbeitet worden. Es wird jedoch voraussichtlich Schwierigkeiten machen, eine Uebereinstimmung des Staatsministeriums über die in dem Entwurfe behandelte schwierige Materie so zeitig zu erreichen, daß der Entwurf dem bevorstehenden Landtage vorgelegt werden kann.

Großherzogthum Hessen, 5. Dezember. Leider vermehren sich auch bei uns die Fälle **religiösen Wahnsinns** in erschreckender Weise. So wird jetzt wieder ein solcher Fall aus Gau-Bickelheim (Rheinhessen) gemeldet, wo ein bis dahin ganz geistesgesundes junges

Mädchen sich bei der letzten Ablaßfeier so aufgeregt hat, daß es in den Wahn verfallen ist, der Teufel stecke in ihm. Sie wüthet gegen den Kaplan, der ihn nicht austreiben wolle. Die Details sind haarsträubend.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 10. Dezember.

— Herr Sekretär Bernhardt bei der königlichen General-Kommission für die Provinzen Pommern und Posen ist zum Rechnungs-Rath ernannt worden.

= **Gnesen**, 7. Dezember. [Stiftungsfest. Theater.] Der Jakob'sche Männergesangverein feierte am Sonnabend, den 4. Dezember, in seinem Vereinslokale Hotel de Nord sein diesjähriges Stiftungsfest. Der Saal war festlich ausgeschmückt und die Betheiligung trotz des unfreundlichen Wetters auch Seitens des schönen Geschlechts eine recht befriedigende. Den Mittelpunkt des Festes bildeten die eigens eingeübten Gesangsvorträge: „Wem Gott will rechte Gunst erweisen" von Mendelssohn Bartholdy, „Du hast mich vertröstet" — Vorwurf von Beschnitt, „Mein Schifflein streicht inmitten" von Schulz-Weide, „Schon fängt es an zu dämmern" ꝛc. Der Verein dürfte sich wohl an größere Sachen wagen, wenn er weniger laue Mitglieder hätte, die oft Wochen ja Monate lang zu den Gesangsübungen nicht erscheinen. Nach Erledigung des Gesangsprogramms folgte Tanz, der bis zum frühen Morgen dauerte. Leider kam ein peinlicher Zwischenfall zwischen dem Vereinsdirektor und einem Mitgliede vor und unterbrach unangenehm auf kurze Zeit die heitere Stimmung. — Der Theater-Direktor Portek (aus Dresden) ist seit Ende vergangener Woche aus unserer Stadt verschwunden. Die Leistungen seiner Gesellschaft entsprechen mit geringen Ausnahmen auch nicht den bescheidensten Ansprüchen; das Theater stand in Folge dessen zumeist leer. Zu bedauern sind die Schauspieler, welche seit längerer Zeit keine Gage erhalten haben und sich jetzt in größter Bedrängniß befinden.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Wien**, 9. Dezember. Wochen-Ausweis der österreichischen Nationalbank.*)

Notenumlauf	295,786,480	Abnahme	10,491,600	Fl.
Metallschatz	136,102,971	Zunahme	10,747	=
In Metall zahlbare Wechsel	10,706,244	Zunahme	151,486	=
Staatsnoten, welche der Bank gehören	3,387,234	Zunahme	517,626	=
Wechsel	121,616,932	Abnahme	11,048,954	=
Lombard	31,419,900	Abnahme	31,600	=
Eingelöste und börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe .	4,712,000	Zunahme	536,934	=

*) Ab- und Zunahme gegen den Stand vom 24. November.

** **Wien**, 9. Dezember. Die Einnahmen der Lombardischen Eisenbahn (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 26. November bis zum 2. Dezember 593 501 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 42,655 Fl.

** **Wien**, 9. Dezember. Die Restdividende der Nationalbank pro 1875 läßt sich nach einer Mittheilung der „Presse" mit ziemlicher Sicherheit auf 25 Fl. bestimmen, so daß also die Gesammtdividende sich auf 50 Fl. beziffern würde, während die Gesammtdividende des vorigen Jahres 61 Fl. betrug.

** **Paris**, 9. Dezember. Bankausweis:

Zunahme.		
Baarvorrath	23,225,000	Frcs.
Guthaben des Staatsschatzes . .	655,000	=
Laufende Rechn. der Privaten . .	10,769,000	=
Abnahme.		
Portef. der Hauptb. u. d. Filialen	23,570,000	=
Gesammt-Vorschüsse	676,000	=
Notenumlauf	13,586,000	=

** **London**, 9. Dezember. Bankausweis.

Total-Reserve	10,795,363	Pfd. St.,	Zunahme	99,223	Pfd. St.
Notenumlauf	27,235,070	=	Abnahme	382,475	=
Baarvorrath	23,030,433	=	Abnahme	283,252	=
Portefeuille	18,996,810	=	Abnahme	1,057,122	=
Guth. d. Priv.	21,020,176	=	Abnahme	1,658,384	=
do. d. Staats	4,646,904	=	Zunahme	770,627	=
Notenreserve	10,004,245	=	Zunahme	98,745	=
Regierungs-sicherheiten	13,852,842	=	unverändert.		

Prozentverhältniß der Reserve zu den Passiven: 41½ pCt.

Clearinghouse-Umsatz 88 Millionen, gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Abnahme 16 Mill.

Vermischtes.

* **Immer nur Bismarck.** Die „Bonner Zeitung" schreibt: „Unser Reichskanzler hat nicht nur bei allen möglichen und unmöglichen jetzigen und zukünftigen Ereignissen von irgend welcher Bedeutung die Hand im Spiele, sondern hat auch schon vor Jahrtausenden die politischen Fäden geleitet und wird für die Leiden der jüdischen Geschichte verantwortlich gemacht. In einer Mädchenschule in der Nähe unserer Stadt frug jüngst die Lehrerin eine Schülerin, wer die Schuld an der Theilung des jüdischen Reiches nach dem Tode Salomo's gewesen sei? „Bismarck!" war die kurz gefaßte Antwort. Nota bene. Dieses Stückchen ist buchstäblich wahr und verbürgt."

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 9. Dezember. Der in Petersburg anwesende Erzherzog Albrecht ist, der „Wiener Abendpost" zufolge, vom Kaiser von Oesterreich beauftragt, dem Kaiser von Rußland anläßlich der Feier des Georgsordensfestes das Ritterkreuz des Maria-Theresia-Ordens zu überreichen.

Pest, 9. Dezbr. Der Finanzminister hat dem Abgeordnetenhause gestern den Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen er zur Aufnahme einer Goldrentenanleihe von 80 Mill. ermächtigt wird. Die Anleihe ist danach mit 6 pCt. in Gold verzinslich, frei von Steuern, Stempel und Gebühren und weder amortisirbar, noch rückzahlbar. Vorläufig soll nur die eine Hälfte derselben zu 80½ pCt. begeben werden. Der Gesetzentwurf ist dem Finanzausschusse überwiesen worden. Für denselben hat sich die liberale Partei in einer gestern Abend stattgehabten Konferenz bereits prinzipiell ausgesprochen. Seitens des Finanzministers wurde hervorgehoben, daß der Staat für die erste Hälfte der Anleihe 80½ Proz. ohne jeglichen Abzug erhalte und daß er für die zweite Hälfte 81½ Proz. zu erzielen hoffe.

Paris, 9. Dezember. Gestern stieg der Ballon „Univers" unter der Leitung Godard's und des Oberst Laubat mit im Ganzen 8 Personen zur Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen auf und zerriß in einer Höhe von 230 Metern. Der Ballon stürzte zur Erde. Fünf Personen sind mehr oder minder schwer verletzt.

Versailles, 9. Dezember. Nationalversammlung. Der Antrag des bonapartistischen Deputirten Duval, die auf heute festgesetzte Vornahme der Senatorenwahl zu vertagen, wurde abgelehnt. Es wurde darauf mit dem Skrutinium begonnen. Der Name des Herzogs von Audiffret-Pasquier allein befindet sich gleichzeitig auf den Listen der Rechten und der Linken. Das Wahlergebniß wird sich erst später feststellen lassen.

Petersburg, 9. Dezember. Die auf heute angesetzt gewesene Parade ist wegen der starken Kälte verschoben worden.

Bukarest, 8 Dezember. Die Deputirtenkammer hat einen Adreßentwurf, in welchem mehrere in Bezug auf das Verhältniß zum Ausland inopportune Stellen vorkamen, abgelehnt und einen anderen Entwurf, der lediglich die einzelnen Sätze der Thronrede beantwortet, angenommen.

Berlin, 10. Dezember. Der Reichstag begann in der gestrigen Abendsitzung die zweite Lesung des elsaß-lothringischen Landeshaushalts, genehmigte die etatisirten Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung nach unwesentlicher Debatte, ebenso die Einnahmen aus den direkten Steuern mit 10,422,400 Mark veranschlagt, desgleichen die fortdauernden Ausgaben bei den direkten Steuern mit den dazu gehörigen Resolutionen. Schluß der Sitzung um 10¾ Uhr.

Versailles, 10. Dezember. Die Nationalversammlung genehmigte im weiteren Fortgang der Sitzung in erster Lesung die Vorlage über die Beschlüsse der petersburger Telegraphenkonferenz und über die Klassifizirung des Zuckers, und nahm die Vorlage über den Freiwilligendienst an. Die Berechtigung hierzu tritt erst zu Neujahr 1880 und nur für diejenigen ein, welche schreiben und lesen können. Der Kriegsminister beantragte, das Gesetz über die Heeresverwaltung von der Tagesordnung abzusetzen, die Regierung wolle dasselbe nicht zurückziehen, aber zu drei Lesungen desselben fehle die Zeit. Das Ergebniß der Senatorenwahl, noch unbekannt, wird ungeduldig erwartet.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen.

Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung

Angekommene Fremde

10. Dezember.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Maaß aus Frankfurt a. O., Schwedler, Sommer, Müller aus Berlin, Fröhlich aus Sagan, Grätner aus Breslau, Gottwald aus Görlitz. Rittergutsbesitzerin Frau Luther aus Lupochowo.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Korach, Projan aus Berlin, A. Berens aus Löbau. Telegraphen-Assistent Tonn aus Ostrowo. Ingenieur Herbst aus Glogau. Gutsbesitzer Unruh aus Warschau. Baumeister Trzjanowski aus Stargard.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Die Kaufleute Poetsch a. Leipzig, Weber aus Gnesen, Reutz aus Berlin. Rentier Schamke aus Hannover. Gutsbesitzer Wirbell und Frau aus Ostpreußen.

BUCKOW'S HOTEL DE ROME. Rittergutsbesitzer Frau Hecht nebst Tochter aus Nitsche. Bergmeister Schmidt aus Görlitz. Fabrikant v. Essen aus Stettin. Die Kaufleute Baumann aus Schönheide, Krell aus Eisenach, Speyer, Schütze, Bräuer aus Berlin. Stäckel a. Frankfurt a. M., Michaelis aus Stargard, Brandt aus Hamburg, Meyer aus Danzig.

GRAND HOTEL DE FRANCE. Die Rittergutsbesitzer von Niemojewski und Frau aus Dzierznica, v. Sypniewski aus Zmijewo, F. v. Rogalinska aus Cerekwica, Gräfin Tyszkiewicz aus Siedlic, Graf Plater und Frau aus Prochy, Prinz Joseph Sulkowski aus Reisen, v. Szoldorki aus Popowo, Krolikowski aus Zydowo, von Jackowski aus Jablowo, Graf Mycielski aus Polen.

Eingesandt.

Aus dem Kreise Krotoschin, 6. Dezember. [Ein Unrecht, das sich noch gut machen läßt.] Wir lesen so oft in Ihrem Blatte von fünf und zwanzigjährigen Dienstjubiläum und die dabei hervorgetretenen, besonderen, recht erfreulichen Kundgebungen und werden durch diese Lektüre recht lebhaft an einen Beamten erinnert, der früher unserem Kreise vorstand und der in demselben überaus segensreich gewirkt hat. Wir meinen unseren früheren Landrath, den jetzigen Geheimen Regierungsrath Krupka, zur Zeit Landrath in Flensburg.

Er schied 1866 aus unserem Kreise, um die Stelle eines Zivil-Kommissarius in Franken anzunehmen und kehrte nicht mehr zu uns zurück. Seit jener Zeit ist das harmonische Verhältniß, das bis dahin in unserem Kreise bestand, sehr geschwunden und je länger je mehr werden Gutsbesitzer, Beamte, Gewerbetreibende fortwährend daran erinnert, was wir mit dem Abgange unseres früheren Kreischefs verloren haben. Und was uns am Meisten betrübt, ist, daß der Beamte, der sechszehn Jahre im Kreise mit einer seltenen Thätigkeit, mit seltener Hingebung gewirkt, der Alles, was der Kreis aufzuweisen hat, Chausseen, Seminar, Zentralgefängniß, Gärtnerlehranstalt ꝛc. ꝛc. geschaffen, der in dem Nothstandsjahr 1855/56 hervorragenden Antheil an den Unterstützungsmaßnahmen hatte, daß dieser Beamte so ohne Sang, ohne Klang aus dem Kreise geschieden ist und daß ihm seitens der Kreiseingesessenen nicht die kleinste Aufmerksamkeit erwiesen worden ist. — Wir haben im Kreise einen Mitbürger, der sicher zuerst bereit gewesen wäre, die großen Verdienste des Herrn Landrath Krupka um den Kreis Krotoschin anzuerkennen, weil er sie aus eigener fortgesetzten Anschauung kannte, der später, als der Kreis verwaist war, thätig in die Verwaltung eingriff, und der dabei die Thätigkeit des Herrn Krupka auch vom Standpunkte der Verwaltung aus kennen lernte; aber leider hat dieser unser Mitbürger seltene Unglücksfälle in seiner Familie zu beklagen gehabt, und deshalb wollen wir ihn nicht persönlich angehen, eine Kundgebung für unseren früheren Kreischef in die Hand zu nehmen. Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, ihm Männer zuzuführen, und sicher wird er dann seine Kraft mit den ihren vereinen, um unserem früheren Kreischef eine Anerkennung der Kreiseingesessenen zu widmen. Geheimrath Krupka ist am 3 Januar 1876 25 Jahre patentirter Landrath und somit Gelegenheit vorhanden, ihm jetzt die Dankbarkeit des Kreises zu bezeugen.

Wir wenden uns daher an diejenigen Personen, die unserem früheren Landrath eine dankbare Erinnerung bewahrt haben; mögen sie diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, mögen sie die Angelegenheit in die Hand nehmen und demselben zu seinem bevorstehenden fünf und zwanzigjährigen Dienstjubiläum eine Ovation bereiten, auf die er gerechten Anspruch hat und mit der die dankbaren Kreiseingesessenen sicher nicht zurückhalten werden, weil sie dieselbe allgemein wünschen.

So weit möge für heute zur Anregung genug sein! X.

Das Hamburg-New Yorker Postdampfschiff „Pommerania". Capt. Schwensen, ging, expedirt durch Herrn August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, mit Post, Passagieren und Ladung am 8. Dezember via Havre nach Newyork ab.

Das Hamburg-Newyorker Postdampfschiff „Klopstock", Capitain Winzen, ist am 5. d. M. Morgens wohlbehalten in Newyork angekommen.

Das Hamburg-Newyorker Postdampfschiff „Frisia", Capitain Meyer, welches am 24. v. M. von hier und am 27. v. M. von Havre abgegangen, ist nach einer schnellen Reise von 10 Tagen 4 Stunden am 7. d. wohlbehalten in Newyork angekommen.

Ankunft der Eisenbahnzüge.

10. Dezember 1875.

Zug	Klasse	Uhr	Minuten	
Kreuz—Posen.				
Personenzug	Klasse 1—4.	4 Uhr	54 Minuten	Morgens.
Gemischter Zug	„ 2—4.	8 „	7 „	Vorm.
Personenzug	„ 1—3.	3 „	54 „	Nachm.
Gemischter Zug	„ 2—4.	9 „	28 „	Abends
Breslau—Posen.				
Personenzug (von Lissa)	Klasse 1—4.	8 Uhr	17 Minuten	Vorm.
Personenzug	„ 1—4.	10 „	45 „	Vorm.
Personenzug	„ 1—4.	5 „	28 „	Nachm.
Personenzug	„ 1—4.	10 „	47 „	Abends.
Bromberg, Thorn—Posen.				
Gemischter Zug (von Gnesen)	Klasse 1—4.	8 Uhr	9 Minuten	Vorm.
Personenzug	„ 1—4.	10 „	15 „	Vorm.
Personenzug	„ 1—4.	3 „	34 „	Nachm.
Personenzug	„ 1—4.	9 „	47 „	Abends.
Frankfurt a. O., Guben—Posen.				
Gemischter Zug	Klasse 2—4.	9 Uhr	44 Minuten	Vorm.
Personenzug	„ 1—4.	2 „	41 „	Nachm.
Schnellzug	„ 1—3.	5 „	51 „	Nachm.
Personenzug	„ 1—4.	9 „	46 „	Abends.
Creuzburg-Posen.				
Personenzug (von Ostrowo)		9 Uhr	16 Minuten	Vorm.
Personenzug		3 „	8 „	Nachm.

Abfahrt der Eisenbahnzüge.

10. Dezember 1875.

Zug	Klasse	Uhr	Minuten	
Posen—Kreuz.				
Gemischter Zug	Klasse 2—4.	5 Uhr	33 Minuten	Morgens.
Personenzug	„ 1—4.	11 „	— „	Vorm.
Gemischter Zug	„ 2—4.	6 „	33 „	Nachm.
Personenzug	„ 1—4.	11 „	1 „	Abends.
Posen—Breslau.				
Personenzug	Klasse 1—4.	5 Uhr	4 Minuten	Morgens.
Personenzug	„ 1—4.	10 „	45 „	Vorm.
Personenzug	„ 1—4.	4 „	4 „	Nachm.
Personenzug (nach Lissa)	„ 1—4.	7 „	5 „	Abends.
Posen, Bromberg—Thorn.				
Personenzug	Klasse 1—4.	5 Uhr	10 Minuten	Morgens.
Gemischter Zug	„ 1—4.	11 „	40 „	Vorm.
Personenzug	„ 1—4.	5 „	57 „	Nachm.
Gemischter Zug (nach Gnesen)	„ 1—4.	7 „	5 „	Abends.
Posen, Frankfurt—Guben.				
Personenzug	Klasse 1—4.	5 Uhr	3 Minuten	Morgens.
Schnellzug	„ 1—3.	10 „	22 „	Vorm.
Personenzug	„ 1—4.	4 „	5 „	Nachm.
Gemischter Zug (nach Bentschen)	„ 2—4.	6 „	14 „	Abends.
Posen-Creuzburg.				
Personenzug		6 Uhr	16 Minuten	Vorm.
Personenzug (nach Ostrowo)		4 „	54 „	Nachm.

Telegraphische Börsenberichte.

Danzig, 9. Dezbr. Getreide-Börse. Wetter: Schneefall und mäßiger Frost. Wind: Nord.

Weizen loko ist heute wieder nur schwach zugeführt gewesen, aber auch die Kauflust zeigte sich sehr ruhig, und nur 170 Tonnen, darunter 50 Tonnen alt, konnten zu unveränderten Preisen verkauft werden. Bezahlt ist für neu Sommer- 130 Pfd. 191 Mk., grau glasig 125 Pfd. 197 M., 128 Pfd. 202 M., hellbunt 129, 130/1 131 Pfd. 208, 210, 212, 213, M., alt hochbunt 133/4, 135 6 Pfd. 220 M., hellfarbig — Pfd. — Mk., abfallend bunt — Pfd. — Mk. per Tonne. Termine blieben geschäftslos, April-Mai 213 M. Br. Regulirungspreis 200 Mk.

Roggen loko fester, 9 Tonnen 126 Pfd. brachten 156 M., außerdem sind 14 Tonnen alter polnischer 120 Pfd. zu 140 Mk. per Tonne verkauft. Termine nicht gehandelt., April-Mai 156 Mk. Br, Regulirungspreis 149 Mk. — Gerste loko große 112 Pfd. 160 Mk. per Tonne bezahlt. — Hafer loko nicht gehandelt. — Wicken loko sind zu — M. pr. Tonne verkauft. — Erbsen loko Futter sind zu 156 M. per Tonne verkauft. — Spiritus loko 44,75 M. per 100,000 Liter pCt. bezahlt.

Breslau, 9. Dezember, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. Dezbr.-Januar 43, 00, pr. April-Mai 46, 00, pr. Mai-Juni 46, 50. Weizen pr. Dezember 193, 00. Roggen pr. Dezember 148, 50, pr. Dezember-Januar 148, 50, pr. April-Mai 155, 50. Rüböl pr. Dezember 71, 50, pr. Dezember-Januar 71, 50, pr. April-Mai 71, 00. Zink fest. Wetter: Schön.

Köln, 9. Dezember, Nachmittags 2½ Uhr. (Getreidemarkt). Weizen still, hiesig. loco 20, 50, fremder loko 21, 00 pr. März 21, 45, pr. Mai 22, 00. Roggen matter, hiesig. loko 16, 50 pr. März 15, 50, pr. Mai 15,95. Hafer still, loco 18, 00 pr. März 17, 65. Rüböl niedr., loko 38 50, pr. Mai 37,70. — Wetter: Gelinde.

Bremen, 9 Dezember. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 11, 40, pr. Januar 11, 40 bz., pr. Februar 11, 40, pr. März 11, 30 gefordert. Fest.

Hamburg, 9. Dezember, Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen loko still, auf Termine ruhig. Roggen loko still, auf Termine ruhig. Weizen pr. Dezember 201 Br., 200 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 213 Br., 212 Gd. Roggen pr. Dez. 150 Br., 149 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 158 Br., 157 Gd. Hafer fest. Gerste flau. Rüböl matt, loco 75½, pr. Mai pr. 200 Pfd. 73½. Spiritus ruhig, pr. Dezember 36½, pr. Januar-Februar 36½, pr. April-Mai 37½, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 38½. Kaffee matt, Umsatz — Sack. Petroleum beh., Standard white loko 11, 65 B., 11, 60 G., pr. Dezember 11, 60 Gd., pr. Januar-März 11, 80 Gd. — Wetter: Schön.

London, 8. Dez., Nachm. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 10 910, Gerste 210, Hafer 45,760 Qtrs.

Feiner Weizen behauptet, angekommene Ladungen vernachlässigt, Mais steigend. Andere Getreidearten fest, aber ruhig. — Thauwetter.

Liverpool, 9. Dezembr., Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Muthmaßlicher Umsatz 15,000 B., davon für Spekulation und Export 3000 B. Fest. Ankünfte $\frac{1}{16}$ höher.

Middling Orleans $7\frac{3}{16}$, middling amerikan $6\frac{5}{16}$. fair Dhollerah $4\frac{11}{16}$, middl. fair Dhollerah 4½, good middling Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 4, fair Bengal $4\frac{1}{8}$, fair Broach 5¼ new fair Domra $4\frac{11}{16}$, good fair Domra $5\frac{5}{16}$, fair Madras 4¾, fair Pernam 7½, fair Smyrna $6\frac{1}{8}$, fair Egyptian 7½

Upland nicht unter low middling Jan.-Feb.-Lieferung pr. Segler $6\frac{3}{16}$ d.

Produkten-Börse.

Berlin, 9 Dezbr. Wind: S., schwach. Barometer 28,4. Thermometer — 3° R. Witterung: heiter

Weizen loko per 1000 Kilogr. 175—220 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 201 50 bz., Dezbr.-Januar do., Jan.-Febr. —, April-Mai 212—212 50 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 154—169 Rm. nach Qual. gef., inländ. 162—168, russ. 156—158, polnisch 159—161 ab Bahn bz., per diesen Monat 156 bz., Dez.-Januar do., Januar-Februar 157—156,50 bz., Frühjahr 157 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 134—183 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 135—180 Rm nach Qual. gef., ost- u westpr. 150—173, pomm. u. meckl 165—175, russ. 145—172, böhm. u. sächs. 165—175 ab Bahn bz., per diesen Monat 157 bz., Dezbr.-Jan. do., Jan.-Febr. —, Frühjahr 163,50 bz. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 184—224 Rm. nach Qual., Futterwaare 175—183 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. — Rübsen —. — Leinöl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 71 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 72 bz., Dez.-Jan. do, bz., Jan.-Febr. do., April-Mai 72 bz, Mai-Juni —. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 27 Rm. bz., per diesen Monat 26 bz., Dez.-Jan. do, Jan.-Febr. —. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. loko ohne Faß 44,2 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 46,2 46,4 Rm. bz., Dez.-Jan. do., Jan.-Febr. 46,5—46,7 bz., April-Mai 48,4—48,7—48,6 bz., Mai-Juni 48,8—48,9 bz., Juni-Juli 49,9—50 bz., Juli-August 51 51,2—51,1 bz., Sept.-Okt —. Mehl Weizenmehl Nr. 00 30 28 Rm., Nr. 0 27,50—26,25, Nr. 0 u. 1 25,75—24,75 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23,50—22,25 Rm. Nr. 0 u. 1 21,50—19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,80 Rm. bz., Dezbr.-Jan. do., Jan.-Febr 21,10 bz., Februar-März 21,30 bz., März-April —, April-Mai 21 60 bz., Mai-Juni do (B. u. H.-Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
9. Dezbr.	Nachm. 2	28" 2''' 32	— 5°4	N 1	heiter. Cu.
9. "	Abnds. 10	28" 3''' 60	— 10°2	N 1-2	trübe. St, Cu.
10. "	Morgs. 6	28" 2''' 38	— 9°8	O 2	halb heiter. St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 8 Dezbr. 1875 12 Uhr Mittags 1,33 Meter
" " 9. " " " " " 1,38 "

Breslau, 9. Dezember, Nachmittags.
Fest.

Freiburger 81 50. do. junge — Oberschles. 146, 50 R. Oder-Ufer-St.-A. 102,25 do. do. Prioritäten 107, 00 Franzosen 523, 50 Lombarden 194, 00 Silberrente 65, 50 Rumänier 30, 00 Breslauer Diskontobank 69 25. do. Wechslerbank 65,00 Schles. Bankv. 86, 50. Kreditaktien 357, 00 Laurahütte 68, 00 Oberschles Eisenbahnbed. —,—. Oesterreich Bankn 178, 75 Russ. Banknoten 268, 50 Schles. Vereinsbank 89, 25 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 84 00 Schlesische Zentralbahn —, —. Bresl Oelf. —, —

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 9. Dezember., Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Fest, aber wenig belebt.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203,40. Pariser Wechsel 81,00. Wiener Wechsel 178, 60. Franzosen*) 261½. Böhm. Westb. 171 Lombarden*) 97¼. Galizier 183 Elisabethbahn 150¾. Nordwestbahn 124½. Kreditaktien*) 178¾. Russ Bodenkr. 86⅞. Russen 1872 99⅞. Silberrente 65⅝. Papierrente 62⅛. 1860er Loose 114⅞ 1864er Loose 297, 00. Amerikaner de 1885 100. Deutsch-österreich. 85¾ Berliner Bankverein 74⅝ Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 74⅞. Bankaktien 821, 00. Meininger Bank 83¾ Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 118¾. Hess. Ludwigsb. 95½ Oberhessen 73⅛

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 178⅛, Franzosen 261, Lombarden 97, Oesterr.-deutsche Bank —, Reichsbank 153¹³⁄₁₆, Galizier —.

Frankfurt a. M., 9. Dezbr., Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 178⅜, Franzosen 260½ Lombarden 97⅛. Galizier 181¼, Elisabethbahn —, Reichsbank —, 1860er Loose 114¼, Rudolfsbahn —, Spanier —, Ungar. Loose —, do. Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank —. Fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 9. Dezbr. Ziemlich beschränkter Verkehr. Spekulationswerthe ziemlich fest.

[Schlußcourse.] Papierrente 69, 35. Silberrente 73, 50 1854er Loose 107 00 Bankaktien 931, 00. Nordbahn 1815 Kreditaktien 207, 20. Franzosen 295 50. Galizier 207, 00 Nordwestbahn 147, 50. do. Lit. B. 54 00 London 113, 40 Paris 45, 55. Frankfurt 55, 35 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 167, 50 1860er Loose 111, 80. Lomb. Eisenbahn 109 50 1864er Loose 134 00. Unionbank 81 75 Anglo-Austr. 101 20 Austro-türkische —, — Napoleons 9 08½ Dukaten 5, 33. Silberkoup. 105 50. Elisabethbahn 174 00 Ungarische Prämienanleihe 78 00. Preußische Banknoten 1, 68

Türkische Loose 31, 50.

Wien, 9. Dezbr., Abends. Abendbörse. Kreditaktien 208, 10, Franzosen 296, 50, Galizier 208, 75, Anglo-Austr. 101 60. Unionbank 82, 25, Lombarden 109, 25, Napoleons 9, 11. Ziemlich fest.

London, 9. Dezember Nachmittags 4 Uhr.

Konsols 93¹⁄₁₆ Italien. 5proz. Rente 72⅛. Lombarden 9⅝. 3prz. Lombarden-Prioritäten alte 9¾. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9¾. 5proz. Russen de 1871 99. 5proz. Russ. de 1872 —, Silber 56½. Türk. Anleihe de 1865 25⁷⁄₁₆. 6proz. Türken de 1869 29 6proz. Vereinigt St. pr 1885 103¾. do. 5proz. fundirte 104¾. Oesterr. Silberrente 66½ Oesterr. Papierrente 61¼. 6proz. ungar. Schatzbonds 94¼ 6prozent. ungarische Schatzbonds II. Emission —. Spanier —. Peruaner 35½.

Platzdiskont 2½ pCt.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 59. Hamburg 3 Monat 20, 59. Frankfurt a. M. 20, 59. Wien 11 60 Paris 25, 45 Petersburg 31.

Aus der Bank flossen heute 20,000 Pfd. Sterl.

Paris, 8 Dezember, Abends. Auf dem Boulevard wurden gestern Abend Anleihe de 1872 bei matter Tendenz zu 101, 12½, Türken zu 25, 35 und auswärtige Spanier zu 17, 93 gehandelt.

Paris 9 Dezember, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 66, 65, Anleihe de 1872 104, 25, Italiener 72 50, Franzosen 653. 75, Lombarden 242, 50, Türken 25,55, Spanier 17⅞, Peruaner 35¾. Fest.

Paris, 9 Dezember, Nachmittags 3 Uhr. Ruhig, wenig belebt. [Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 65. Anleihe de 1872 104, 20 Italienische 5prozent. Rente 72, 50 Italienische Tabaksaktien —, —. Ital. Tabaksoblig. —, —. Franzosen 653 75. Lombard. Eisenbahn-Aktien 241, 25 Lombard. Prioritäten 239 00. Türken de 1865 25, 55, Türken de 1869 146 00 Türkenloose 70 25

Kredit mobilier 198, Spanier exter. 17⅞, do. inter. 15¾, pCt. Peruaner 36¼, Societe generale 530

Suezkanal-Aktien —, Banque ottomane 472.

New-York, 8. Dezember, Abends 6 Uhr [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 14⅜, niedrigste 14 Wechsel auf London in Gold 4 D. 84½ C. Goldagio 14¼. ⁵⁄₂₀ Bonds de 1885 116 do. neue 5proz. fundirte 117⅛. ⁵⁄₂₀ Bonds de 1887 122⅝ Erie-Bahn 16½. Zentral-Pacific 106½ New-York Zentralbahn 106. Baumwollen in New-York 13¼ Baumwolle in New-Orleans 12½. Mehl — D. — C. Raffin. Petroleum in New-York 12⅝. do. Philadelphia 12⅛. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 36 C. Mais (old mixed) 75 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8¼. Kaffee (Rio-) 19¾. Speck (short clear 10¾. Getreidefracht 10¼

Berlin, 9. Dezember. Die heutige Börse eröffnete in ziemlich fester Haltung; die fremden Notirungen trafen ziemlich günstig ein, beeinflußten die Stimmung am hiesigen Platz in demselben Sinne. Auf spekulativem Gebiet setzten die Kurse fest ein und konnten sich vielfach, besonders für internationale Werthe, den gestrigen Schlußnotirungen gegenüber auch etwas bessern.

Der Kapitalsmarkt wies gleichfalls dauernd eine feste Tendenz auf und für heimische Anlagen ergab sich lebhaftere Frage; die Kassawerthe der übrigen Geschäftszweige konnten durchschnittlich ihr seitheriges Niveau behaupten. Das Geschäft und die Umsätze gewannen im Allgemeinen nur mäßigen Belang, doch wurden die spekulativen Hauptdevisen periodisch recht lebhaft gehandelt. Der Geldstand hat sich nicht wesentlich verändert; im Privatwechselverkehr stellte sich der Diskont auf 4 pCt. für feinste Briefe.

Von den österreichischen Spekulationspapieren traten Kreditaktien und Franzosen stark in den Vordergrund und wurden besser bezahlt; auch Lombarden waren steigend, aber weniger lebhaft.

Die fremden Fonds und Renten hatten zu wenig veränderten Kursen mäßige Umsätze für sich; Türken und Italiener waren etwas besser und lebhafter; Loospapiere fest und ruhig.

Deutsche und preußische Staatsfonds sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe gingen theilweise ziemlich lebhaft um bei fester Stimmung.

Prioritäten waren wenig verändert und ruhig; inländische mehrfach gefragt.

Eisenbahnaktien, Bankaktien und Industriepapiere blieben zu meist behaupteten Kursen ruhig; deren spekulative Devisen theilweise höher und lebhafter, wie namentlich die rheinisch westfälischen Bahnen, Rumänier, Diskonto Kommandit-Antheile, Laurahütte Aktien 2c.

5 pCt. Hypotheken-Pfandbriefe (Spielhagen) waren belebt und sehr gefragt.

Ultimo-Course.	Per ultimo Dezember für:
Berg.-Märk.	79,50a78,60bz.
Cöln-Mindener	95a95 50a94,75bz.
Dortmunder	12a11,75bz.
Disconto	132,50a134,25a133bz.
Italiener	70 90bz.
Franzosen	523 50a522a524,50bz.
Lombarden	194a192a192 50bz.
Oesterr. Credit	357 a359,50a556,50a557 50bz.
Laurahütte	67 50a69,25a68,25a68,75bz.
Rheinische	112 75a113,75a113bz.
Türken	23,30a23bzG.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Deutsche Fonds.

Konsolidirte An.	4½	105,50 bz
Staats-Anleihe	4	99 30 bz
do. do.	4½	— —
Staatsschuldsch.	3½	91 25 bz
Prm.St.Anl. 1855	3½	130 40 bz
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	238,00 bz G
K. u. Neum.Schld	3½	91,60 G
Oderdeichbau-Obl	4½	— —
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,60 B
do. do	3½	90,75 bz
Brl. Börsen-Obl	5	100 50 G
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,30 G
do.	5	105,90 bz
Kur- u. Neum.	3½	86,25 bz
do. do.	4	93 90 bz
do. neue	4½	102 00 B
Ostpreußische	—	84,70 G
do. do.	4	94,25 bz G
do. do.	4½	100,75 bz
do. do.	—	— —
Pommersche	3½	83,70 bz
do. neue	4	93,90 bz
Posensche neu	4	93,50 bz
Schlesische	3½	84,25 G
Westpreußische	3½	83,80 bz
do. do.	4	93,25 bz
do. Neuland.	4	96 25 bz
do. do.	4½	100,60 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	96 40 bz
Pommersche	4	96 40 bz
Posensche	4	96 20 bz
Preußische	4	96 60 B
Rhein.-Westf.	4	98 00 B
Sächsische	4	98 70 bz G
Schlesische	4	96 50 bz
Goth.Pr.-Pfdbr.I.	5	106,50 bz
do. II.	5	102,60 bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb. I.u.II.	5	102 25 bz G
Pomm. Hyp.Pr.B.	5	103 50 G
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb	4½	100,00 G
do. (110rückz.)unk.	5	106 00 bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	100,75 bz G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102,00 bz
Anhalt. Rentenbr.	—	98,50 G
Meininger Loose	—	20,25 bz G
Rein. Hyp. Pfd.B.	5	100,00 G
Bad.Pr.A. v.1866	3	176,70 G
Oldenburger Loose	3	135,20 bz B
Bad.St.-A. v.1866	—	101 75 G
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	120 70 G
Ansbach.35fl.Loose	—	142,00 G
Badische St.-Anl.	—	— —
Bair. Pr.-Anleihe.	4	122,80 bz
Brschw. 20 Thl.-L.	—	83,70 bz B
Cöln.St.-Prm.-A.	3½	118 50 G
Lübecker do.	3½	175,00 bz
Mecklenb. Schuldv.	3½	88,90 bz
Mdn-Prm. P.-A.	3½	107,90 bz

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,30 bz
do. do. 1882 gek.	6	—
do. do. 1885	6	99,30 bz G
Newyork. Stadt-A.	7	101,60 bz
do. Goldanleihe	6	91,90 bz
Finnl. 10Thl. Loose	—	42,00 B
Italienische Anl.	5	70 90 bz
do. Tabaks-Obl.	6	99 50 bz
do. do. Reg.-Akt.	6	490,00 G
Oester.Pap.-Rente	4⅕	61,80 bz G
do. Silberrente	4⅕	65 30 bz B
do. 250fl.Pr.Obl.	4	108,25 G
do. 100 fl.Kred.-L.	—	313,00 bz G
do. Loose 1860	5	114,00 bz G
do. Pr.-Sch.1864	—	299,50 B
do. Bodenkr.-G.	5	89,10 G
Poln. Schatz-Obl	4	—,—
do. Pfdbr.III.Em	5	—,—
do. Part.O.500fl	4	— —
do. Liqu.-Pfandb	4	69 40 et bz
Raab-Grazer Loose	4	80 50 bz B
Franz. Anl.71. 72	4	—,—
Ruman. Anleihe	8	104 25 G
Russ. Bodenkredit	5	86,60 bz G
do. Ctr.-Bdcr.-Pf.	5	92,00 B
do. Nicolai-Obl.	4	82,75 bz
Russ.-engl. A. v.62	5	100,00 G
do. " "	3	— —
do. " " v.70	5	— —
do. 5. Stiegl.Anl.	5	83 30 bz
do. 6. " "	5	97,75 bz
do.Prm.Anl.de64	5	189 25 bz
do. " " 66	5	181,75 bz
Türk. Anleihe 1865	5	23,10 G
do. do. 1869	6	—,—
do. do. kleine	6	—,—
do. Loose (vollg.)	3	55,00 G
Ungarische Loose	—	171 50 bz G
do. Schatzscheine	6	94,90 bz G
do. kleine	6	95,25 B
do. do. II. Em.	6	94,10 G
do. kleine	6	94,10 G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	62,50 bz G
Barm. Bankverein	3	82,75 bz B
Berg.-Märk. Bank	0	72,60 B
Berliner Bank	—	87, G
do. Bankverein	4½	75,00 bz
do. Kassenverein	19	202, bz G
do. Handelsges.	7	96,90 bz
do. Wechslerbank	0	37,00 bz G
do.Prod.u.Hdlsbk.	10	89 00 bz G
Bresl. Discontobk	4	69,25 bz
Bk.f.Ldw. Kwilecki	—	67,00 B
Braunschw. Bank	7	94,25 bz
Bremer Bank	6	110,00 G
Ctralb. f. Ind. u. H.	4	63,25 bz G
Zentralb. f. Bauten	5	23,25 bz G
Coburg. Creditbank	4	68 50 et bz G
Danziger Privatbk	4	115,25 G
Darmstädter Kred.	4	120,00 bz G
do. Zettelbank	4	97 25 G
Dessauer Kreditbk.	4	73,00 bz G
Berl Depositenbank	5	— —
Deutsche Unionsbk.	4	78 50 bz G
Disc. Commandit	4	133 25 bz G
Geraer Bank	4	88 00 bz G
Gewb. H. Schuster	4	22 50 bz G
Gothaer Privatbk.	4	92 25 G
Hannoversche Bank	4	99,10 bz G
Königsberger V.-B.	4	82 00 G
Leipziger Kreditbk.	4	124 00 B
Luxemburger Bank	4	107 00 bz B
Magdeb. Privatbk.	4	101 00 B
Meininger Kredbk.	4	83 50 bz G
Moldauer Landesb	4	44, G
Norddeutsche Bank	4	124,50 G
Nordd.Gr.Cr.A.-B.	7	103,90 bz G
Ostdeutsche Bank	4	84,50 bz G
do. Produktenbk.	4	— —
Oesterr. Kreditbank	5	— —
Posener Prov.-Bk.	4	92 40 B
do.Prov.Wechl.Bk.	4	0,75 G
Pr.Bod.-K.-A.-B.	4	96 60 bz G
do. Bankantheile	4½	165 50 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	118 00 bz B
Rostocker Bank	4	99,75 B
Sächsische Bank	4	118 40 bz
Schles. Bankverein	4	86 50 G
Thüringer Bank	4	78,00 bz G
Weimarische Bank	4	72 50 et bz G
Prß.Hyp.Versicher.	4	128 75 G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	90,75 bz G
do. II. Em.	5	98,75 B
do. III. Em.	5	97 50 G
Bergisch-Märkisch	4½	100 00 G
do. II.Ser.(conv.)	4½	98,00 G
III.Ser. 3 v.St.g	3½	85,00 bz G
do. Lit. B	3½	85,00 bz G
do. IV. Ser	4½	98,00 bz
do. V. Ser	4½	96,75 bz B
do. VI. Ser	4½	96,75 bz
do. Düsseld.-Elb	4	89,50 G
do. II. Ser	4½	95, B
do. Dortm.-Soest		89 50 bz
do. II. Ser	4½	95,00 G
do. (Nordbahn)	5	102,10 B
Berlin-Anhalt	4	96 G
do. do.	4½	99 50 bz
do. Lit. B.	4½	98 75 G
Berlin-Görlitz	5	101,50 G
Berlin-Hamburg	4	93 50 G
do. II. Em	4	93,50 G
Berl.-Potsd.-Mgb Lit. A. u. B	4	91,50 bz
do. Lit. C	4	89.25 B
Berl.-Stett. II.Em	4	92,50 bz B
do. III. Em	4	92 50 bz B
do. IV. S.v.St.g	4½	102.75 bz B
do. VI. Ser. do	4	91,50 G
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	95.00 G
Köln-Krefeld	4½	98 60 G
Köln-Mind. I.Em.	4½	99,00 G
do. II. Em.	5	103 00 bz G
do. do.	4	90,00 G
do. III. Em	4	88,50 G
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	91,50 bz B
do. V.Em.	4	89,00 bz B
Halle-Sorau-Gub.	5	95,00 G
Märkisch-Posener	5	— —
Magdeb.-Halberst.	4½	98,00 G
do. do. 1865	4½	93 75 G
do. do. 1873	4½	91,00 B
do. Wittenb.	3	70,50 G
Niederschl.-Märk.	4	96 00 G
do.II.S.a62½thlr.	4	93.50 G
do. c. I. u. II. Ser.	4	96,25 bz
do. con. III. Ser.	4	94 00 B
Oberschl. Lit A.	5	91,15 G
do. do. B.	3½	84 50 G
do. do. C.	4	91 30 G
do. do. D.	4	91,30 G
do. do. E	3½	86,50 G
do. do. F.	4½	100,40 bz
do. do. G	4½	97,00 bz B
do. do. H.	4½	101,10 bz B
do. Em. v. 1869	5	103 40 B
Brieg-Neiße	4½	96,00 G
Kosel-Oderberg	4	91,50 B
do. III. Em.	5	102,75 G
Niederschl. Zweigb.	3½	76,00 B
Stargard-Posen	4	91,25 bz
do. II. Em.	4½	99 00 G
do. III. Em.	4½	99 00 G
Ostpreuß. Südbhn	5	102 00 G
RechteOder-Ufer I.	5	102,80 bz G
Rhein. Pr.-Oblig	5	92,25 G
do. v. Staate gar.	3½	88,00 B
do.III. v.1858 u.60	4½	97 75 G
do. 1862, 64, 65	4½	97,75 G
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	101 00 B
do. II Em	4½	101 00 B
Schleswig	4½	98,75 G
Thüringer I. Ser	4½	93,00 G
do. II. Ser	4	100,50 G
do. III. Ser	4½	92 50 G
do. IV. u. V. Ser.	4½	100,50 B
Galiz. Carl-Ludwb	4½	88 50 G
Kaschau-Oderberg	5	63,25 bz G
Ostrau-Friedland	5	62 00 G
Ungar.Nordostbhn	5	64,30 bz G
do. Ostbahn	5	58 00 bz
Lemberg Czernowitz	5	70 50 G
do. II. Em	5	73 00 bz G
do. III. Em	5	66 40 bz G
Mähr.Grenzbahn	5	62 00 bz
Oesterr.-Franz.St	4½	318 10 bz
Oestr. Nordwestb.	5	85,25 bz
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	235 60 G
do. Lomb. Bons de 187.	6	— —
do. do. de 187.	6	100,70 G
do. do. de 1878	6	102 00 G
Charkow-Azow	5	97,10 G
Jelez-Woronesch	5	96,50 B
Koslow-Woronesch	5	98 40 G
Kursk-Charkow	5	96,80 bz G
Kursk-Kiew	5	98 00 bz G
Mosko-Rjäsan	5	100 50 bz G
Rjäsan-Koslow	5	98 30 bz
Schuja-Iwanow	5	96,80 G
Warschau-Teresp.	5	96 10 bz
kleine	5	96,10 G
Warschau-Wiener	5	98,00 bz
kleine	5	98,00 bz

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	20,20 bz
Altona-Kieler	5	111,00 bz G
Amsterd.-Rotterd.	4	109,20 bz
Bergisch-Märkische	4	78,75 bz
Berlin-Anhalt	4	109.00 bz B
Berlin-Görlitz	4	32,25 bz
do. Stammpr.	5	65,00 bz
Balt. russ. (gar.)	3	57,25 bz
Brest-Kiew	5	57,50 bz
BreslauWarsch.S.	5	21,00 et bz G
Berlin-Hamburg	4	172,00 bz
Berlin-Ptsd.-Mgb	4	69,50 bz G
Berlin-Stettin	4	121,75 B
Böhm. Westbahn	5	85,10 bz G
Brest-Grajewo	5	25,10 bz G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	31,50 bz
Köln-Minden	4	95 20 bz
do. Lit. B.	5	93,75 bz B
Crefeld Kr. Kempen	5	0 90 bz
Galiz.Carl-Ludw.	5	91,00 bz
Halle-Sorau-Gub.	4	6,25 et bz G
do. Stammpr.	5	16,90 bz
Hann. Altenbeken	5	8,40 bz
Löbau-Zittau	3½	— —
Lüttich-Limburg	4	14,40 bz
Ludwigshaf.-Bexb.	4	181 50 G
Kronpr.-Rudolph	5	55,90 bz
Märkisch-Posen	4	18,50 bz G
do. St.-Prior.	5	65.00 bz G
Magdeburg-Halb.	4	42,25 bz
do. St.-Prior. B	3½	53,00 bz G
Magdeb.-Leipzig	4	209 00 bz
do. Lit. B	4	9 00 bz
Mainz-Ludwigsh.	4	96,50 bz
Münster-Hammer	4	—,—
Niederschl.-Märk.	4	96 50 bz B
Nordh. Erf. gar.	4	30,25 bz
do. Stammpr.	4	23 50 B
Oberhess. v.St.gar.	3½	73,25 et bz
Oberſ. Lt.A.C u.D	3½	146 40 bz
do. Litt. B	3½	136 25 bz G
Oestr.Frz.Staatsb	5	— —
do. Südb.(Lomb.	5	—,—
Ostpruß. Südbahn	4	22,75 bz B
do. Stammpr.	5	66,75 bz
Rechte Oderuferb.	5	101 80 bz
do. Stammpr.	5	107,00 bz G
Reichenberg-Pard.	4½	59 60 G
Rheinische	4	113,25 bz
do. Lit.B.v.St.g.	4	91,50 bz
Rhein-Nahebahn	4	10,90 bz B
Russ.Eisb.v.St.gr	5	106 40 bz
Stargard-Posen	4½	101 00 bz
Rum. Eisenbahn	5	29,60 bz
Schweizer Westb.	4	11,30 bz
do. Union	4	4,20 bz G
Thüringer	4	113 75 B
do. B. gar.	4	87,75 G
Tamines Landen	4	0,25 bz
Warschau-Wiener	5	227,60 bz

Gold, Silber u. Papiergeld

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,30 bz
Napoleonsdor	—	16,21 bz
Dollar	—	4,17 G
Imperials	—	16,65 bz
Fremde Banknoten	—	99,36 bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99 95 G
Oesterr.Banknoten	—	178,85 bz
do. Silbergulden	—	189,00 G
Russ. Not. 100 R.	—	263,90 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	5	
Amsterd. 100fl. 8T.	3	169,00 bz
do. do. 2M.	3	168,25 bz
London 1 Lstr. 8 T.	3	20,35 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4	81,00 bz
do. do. 2M.	4	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4	81,00 bz
do. 100 Fr. 2M.	4	80,55 bz
Wien 100 fl. 8 T.	4½	178,40 bz
do. do. 2M.	4½	177,20 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	—,—
Leipzig 100Thl. 8T.	5½	— —
Petersb. 100R. 3W.	5½	268 00 bz
do. do. 3M.	5½	265,50 bz
Warsch. 100 R. 8T.	4	268 20 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	60 B
Bazar-Actien	—	92,00 G
Bischwell.Tuch-Fb.	—	— —
Berliner Papierfb.	—	15,00 G
do. Bockbrauerei	—	55,00 G
do. Brauer. Tivoli.	—	88,50 G
Brauer. Patzenhof.	—	98,00 bz G
Brauerei Moabit	—	85,00 bz G
Bresl.Br.(Wiesner	—	— —
Deut. Stahl-F. A.	—	5 B
Erdmannsd. Spin.	—	23,00 G
Elbing. M. Eisenb.	—	— —
Flora, A.-Ges.Berl	—	9,40 et bz G
Forster, Tuchfabrik	—	— —
Gummifbr. Fonrob	—	44,50 B
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	25,00 B
Kön. u. Laurahütte	—	68,60 bz
Königsberg.Vulkan	—	— —
Mk.-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	16,00 bz G
Marienhütte	—	52,00 bz G
Münnich, Chemnitz	—	1,00 B
RedenhütteAkt.-G	—	5.00 bz
Saline u. Soolbad	—	47,50 bz G
Schles.Lein.Kr.m.?	—	83,10 bz G
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	22 00 B
Wollbanku.Wollw.	—	— —

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	7650 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1640 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	1475 G
Berl.Ld.u.W.V.G.	—	700 G
do. Feuer-Vers.G.	—	1440 G
do. Hagel-Ass.-G.	—	560 B
do. Lebens-V.-G.	—	2110 G
Colonia, F.-V.-G.	—	6300 G
Concordia, L.-V.-G.	—	2020 B
Deutsche F.-V.-G.	—	723 B
do. Trsp.-V.-G.	—	680 B
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	1050 B
Düsseldorf. do.	—	950 B
Elberfeld. F.-V.G.	—	3500 B
Fortuna, Allg.Vrs.	—	810 G
Germania, L.-V.G.	—	433 B
GladbacherF.V.G	—	1340 B
KölnischeHag.V.G	—	310 G
do. Rückvers.Ges.	—	480 B
LeipzigerFeuerv.G.	—	6300 B
Magdb. All. Unf.V.	—	290 G
do. Feuer-V.-G.	—	2250 bz G
do. Hagel-Vers.G.	—	180 B
do. Lebens-V.-G	—	284 B
do.Rückvers.-Ges.	—	524 B
Mecklenb. Lebensvf.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	745 G
Nordstern, Leb.V.G	—	645 G
Preuß.Hagelvrs.G.	—	310 B
do. Hyp.V.-A.G.	—	128,75 G
do. Lebens-V.-G.	—	292 B
do. Nat.-Vers.G.	—	717 B
Providentia, V.-G.	—	— —
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	550 B
do. do.Rück-V.G.	—	216 G
Sächsische do. do.	—	195 B
Schles.Feuer-V.G.	—	601 B
Thuringia, Vers.G.	—	600 et bz G
Union, Hagel-Vers.	—	300 B
do. Ges. z. M.-T.	—	—

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen